



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 1/2004

23. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 1
Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz	Seite 32
Privatdozentenordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz	Seite 42
Promotionsordnung der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz	Seite 45
Promotionsordnung (Dr.iur.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz	Seite 54
Promotionsordnung (Dr.rer.pol.) der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz	Seite 63

Studienordnung für den Studiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. Januar 2004

Aufgrund von § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Vermittlungsformen
- § 5 Ziele des Studienganges
- § 6 Aufbau des Studienganges

II. Durchführung des Studiums

- § 7 Studienberatung
- § 8 Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 9 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

III. Schlussbestimmungen

Anlagen: Studienablaufplan
Modulbeschreibungen

Alle in dieser Studienordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Bachelor-Studiengangs "Europäische Geschichte" an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz.

§ 2

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Die Studienablaufpläne sind so konzipiert, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen werden sollte.

(2) Das Bachelor-Studium in "Europäische Geschichte" hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Semesterwochenstunden (SWS); dies entspricht 5400 Arbeitsstunden (siehe Anlage Studienablaufplan).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Studienvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang "Europäische Geschichte" gilt die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Die Philosophische Fakultät kann weitere Eignungsfeststellungen beschließen und äquivalente Zugangsvoraussetzungen bestätigen; diese können sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen (§ 13 Abs. 4, 9 und 11 SächsHG).

(2) Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (darunter Englisch) sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine entsprechende Feststellungsprüfung (an einem öffentlichen Gymnasium oder an der Universität) spätestens bis zur Pflichtstudienberatung am Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Für ausländische Studierende gilt die DSH-Prüfung als weitere Zugangsvoraussetzung.

§ 4

Vermittlungsformen

(1) Vermittlungsformen sind Vorlesungen (V), Vorlesungen mit integrierten Übungen (VÜ), Seminare (Proseminar PS, Hauptseminar HS), Übungen (Ü), Kolloquien (K), Praktika (Pr), Exkursionen (Exk.) und studentische Tutorien (T).

Vermittlungsformen	entspricht Arbeitsstunden AS
Vorlesung	60
Proseminar	180
Hauptseminar	180
Übung	120
Kolloquium	120
Praktikum	300
Exkursion	120
Tutorium	-

(2) Die Wahl der Vermittlungsformen (V, VÜ, PS usw.) ist freigestellt. Modulprüfungen in den Profil- und Ergänzungsmodulen können aber in der Regel nur in Proseminaren/Hauptseminaren abgelegt werden.

(3) Die Philosophische Fakultät strebt eine Erhöhung des Angebots von englischsprachigen Lehrveranstaltungen auf einen Anteil von zwanzig Prozent an.

§ 5**Ziele des Studienganges**

Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des akademischen Studiums. Ziel des Studiums ist die Vermittlung geschichtswissenschaftlicher sowie politik- und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, die für neue Berufsfelder für Historiker und für traditionelle Berufsfelder mit neuen Ansprüchen an Historiker im Kontext wachsender europäischer Vernetzung und eines stark gestiegenen Interesses an der gemeinsamen Geschichte Europas qualifizieren. Die dafür unabdingbaren Sprachkenntnisse sollen durch die Arbeit mit fremdsprachlichen Quellen und Forschungsliteratur erweitert und vertieft werden. Das Studium soll zugleich auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, in denen – auf der Basis fachwissenschaftlicher Kenntnisse und methodischer Fähigkeiten – Kreativität, Urteilskompetenz, das Erfassen struktureller Probleme sowie sozio-kultureller Zusammenhänge verlangt werden. Die Lernziele des Studienganges sind:

1. Erwerb grundlegender Kenntnisse in europäischer Geschichte aller Epochen, insbesondere über langfristige Prozesse der kulturellen und wirtschaftlichen Integration oder Teilintegration Europas seit der Antike,
2. Erwerb von elementarem Wissen über die Ausbildung von Nationen und Nationalstaaten, der sich wandelnden Bedeutung von Regionen und Grenzen, der Rolle Europas gegenüber seinen Nachbarn und in der Welt sowie über die Geschichte des Europabewusstseins und der Europaideen,
3. Erwerb spezieller Kenntnisse über die europäische Geschichte im 20. Jahrhundert und den Prozess der europäischen Integration,
4. Vertrautheit mit zentralen Problemfeldern und Kategorien der Gesellschafts-, Wirtschafts-, Wissenschafts- und Technikgeschichte und dem Gebrauch von Theorien in der Geschichtswissenschaft,
5. Erlernen von geschichtswissenschaftlichen Methoden und Arbeitstechniken (einschließlich der Benutzung Neuer Medien und Multi-Media), vor allem im Kontext geschichtswissenschaftlicher Fachkenntnisse,
6. Fähigkeit, historische Fragestellungen aus unterschiedlichen Epochen in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erfassen und diese unter Berücksichtigung von Forschungsstand und Problemlage kritisch abzuwägen und für unterschiedliche Zielgruppen darzustellen,
7. Einsicht in die Bedingungen und Formen historischen Erkennens, seine gesellschaftlichen Voraussetzungen und Funktionen,
8. Erwerb von fachspezifischen und methodischen Grundkenntnissen in Problemfeldern der Ergänzungsmodule aus den Bereichen der Politikwissenschaft und der Kultur- und Länderstudien Westeuropa und Ostmitteleuropa,
9. Fähigkeit, in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit politikwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Fragestellungen unter Berücksichtigung von Forschungsstand und Problemlagen zu erfassen und darzustellen,
10. Fähigkeit zu eigenständiger sozial- und kulturwissenschaftlicher Analyse europäischer Gesellschaften und, auf vergleichender Basis, zur Vermittlung spezifisch gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, politischer und sozio-kultureller nationaler Konfigurationen und Entwicklungen.

§ 6**Aufbau des Studienganges**

- (1) Das Bachelor-Studium umfasst einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Semester.
- (2) Bis zum Beginn des fünften Semesters wird eine Zwischenprüfung durchgeführt, deren Prüfungsleistungen studienbegleitend in den ersten vier Semestern (Kernstudium) erbracht werden.
- (3) Das Kernstudium bis zur Zwischenprüfung wird durch das Basismodul und fünf Profilmodule des Studienganges "Europäische Geschichte" sowie durch zwei Ergänzungsmodule Kultur- und Länderstudien Westeuropa und Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa gegliedert. Das Vertiefungsstudium nach der Zwischenprüfung wird durch zwei weitere Profilmodule und die Ergänzungsmodule „Europäische Politik“ sowie „Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht“ gegliedert. In der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem vierten und fünften Semester ist ein Praktikum obligatorisch. Während des Vertiefungsstudiums findet eine mehrtägige Exkursion statt (siehe auch Anlagen Studienablaufplan und Modulbeschreibungen).

II. Durchführung des Studiums**§ 7****Studienberatung**

- (1) Neben der Zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine studienbegleitende fachliche Beratung für den Bachelor-Studiengang "Europäische Geschichte" durch das Fachgebiet Geschichte statt. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und einen durch das Fachgebiet beauftragten

wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Am Ende des zweiten Fachsemesters findet eine Pflichtstudienberatung (PSB) statt, ebenso in den Fällen der §§ 21 Abs. 5 und 23 Abs. 3 SächsHG.

(3) Eine Studienberatung soll darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

1. vor Beginn des Studiums,
2. im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
3. vor einem Teilstudium im Ausland,
4. vor einem Praktikum (zur möglichen Vermittlung von Praktikumsplätzen).

(4) Zu Fragen der Bachelor-Prüfung erfolgt die Beratung durch den Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungen und Leistungsnachweise

Die Bestimmungen über Prüfungen und Leistungsnachweise sind in der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang "Europäische Geschichte" an der Technischen Universität Chemnitz geregelt.

§ 9

Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

(1) Diese Studienordnung geht davon aus, dass die Studierenden die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger häuslicher Arbeit vertiefen und sich insbesondere auf die zu besuchenden Praktika, Übungen und Seminare vorbereiten. Die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden in der Regel nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium des Bachelor-Studiengangs "Europäische Geschichte" ist an der Technischen Universität Chemnitz nicht vorgesehen.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von an anderen Einrichtungen und in anderen Studiengängen erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind in § 14 der Prüfungsordnung geregelt.

III. Schlussbestimmungen

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 17. April 2002, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2003 und 21. Oktober 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 4. September 2003, Az.: 3-7831-17-0380/8-1.

Chemnitz, den 15. Januar 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

Anlage

(zu § 6 Abs. 2)

Studienablaufplan für den Bachelor-Studiengang “Europäische Geschichte”

Abkürzungen:

C = Credits	<input type="checkbox"/>	= Veranstaltungen müssen als Studienleistungen nachgewiesen werden („erfolgreiche Teilnahme“).	<input type="checkbox"/>	= Proseminare bzw. Hauptseminare, in deren Rahmen die Modulprüfungen stattfinden
PS = Proseminar	Ü	= Übung		
HS = Hauptseminar	V	= Vorlesung	AS	= Arbeitsstunden
PM = Profilmodul	EM	= Ergänzungsmodul	BAS	= Basismodul
BAS: Theorie, Methoden, Europaideen			PM 1:Europäisierung Europas – langfristige Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration	
PM 2: Nationsbildung, Nationalstaaten	PM 3: Herrschaft und soziale Ungleichheit		PM 4: Wissenstradierung und Technikentwicklung	
PM 5: Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt	PM 6: Regionen und Grenzen		PM 7: Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert/Europäische Integration	
EM 1: Kultur- u. Länderstudien Westeuropa	EM 2: Kultur- u. Länderstudien Ostmitteleuropa		EM 3: Europäische Politik	
EM 4: Europäische Institutionen/ Verwaltung/ Recht				

A Zu studierende Module mit Entsprechung in Arbeitsstunden (AS) sowie Credits bei Bestehen der Modulprüfungen

Kernstudium 1. bis 4. Semester	Vertiefungsstudium 5. und 6. Semester
Basismodul 300 AS/ 10 C	
PM 1 720 AS/ 24 C	PM 6 300 AS/ 10 C
PM 2 420 AS/ 14 C	PM 7 240 AS/ 8 C
PM 3 420 AS/ 14 C	EM 3 240 AS/ 8 C
PM 4 420 AS/ 14 C	EM 4 180 AS/ 6 C
PM 5 420 AS/ 14 C	
EM 1 420 AS/14 C	Exkursion * 120 AS / 4 C
EM 2 480 AS/16 C	Praktikum * 300 AS / 10 C
	BA-Arbeit 420 AS / 14 C
	* Die Credits für die Exkursion und die Credits für das achtwöchige Praktikum werden zusätzlich in den Profil- und Ergänzungsmodulen des Vertiefungsstudiums vergeben, in denen Exkursion und/oder Praktikum durchgeführt bzw. vermittelt wurden oder denen sie inhaltlich zuzuordnen sind.

B Studienmodell "Europäische Geschichte"
(exemplarisch; Abkürzungen siehe Seite 5)

1. Zusammenstellung der Veranstaltungen

Kernstudium			
Profilmodule	Ergänzungsmodule	Basismodul	Gesamt
PM 1: 2 PS, 2 Ü, 2 V 720 AS PM 2: 1 PS, 1 Ü, 2 V 420 AS PM 3: 1 PS, 1 Ü, 2 V 420 AS PM 4: 1 PS, 1 Ü, 2 V 420 AS PM 5: 1 PS, 1 Ü, 2 V 420 AS	EM 1; 1 PS, 1 Ü, 2 V 420 AS EM 2: 1 PS, 1 Ü, 3 V 480 AS	BAS :1 PS, 1 Ü 300 AS	Basismodul: 300 AS Profilmodule: 2400 AS Ergänzungsmodule: 900 AS
SUMME: 2400 AS	SUMME: 900 AS	SUMME: 300 AS	SUMME: 3600 AS
Vertiefungsstudium			
Profilmodule	Ergänzungsmodule	Gesamt	
PM 6: 1 HS, 2 V 300 AS PM 7: 1 HS, 1 V 240 AS BA-Arbeit 420 AS	EM 3: 1 HS, 1 V 240 AS EM 4: 1 HS oder 1 V, 1 Ü 180 AS	Profilmodule 960 AS Ergänzungsmodule 420 AS Exkursion 120 AS Praktikum 300 AS	
SUMME: 960 AS	SUMME: 420 AS	SUMME: 1800 AS	

(Abkürzungen siehe Seite 5)

2. Graphik

Semester	1	2	3	4	V-freie Zeit	5	6
PS/ HS	PM 1	EM 2	EM 1	PM 4		PM 6	PM 7
	BAS		PM 2	PM 1		EM 3	
		PM 5		PM 3		EM 4	BA-Arbeit
					Praktikum	→	Exkursion
Ü		PM 1	PM 4	EM 1			
	PM 1	EM 2	PM 3	PM 5			
	BAS		PM 2				
V	PM 2	PM 3		PM 4			PM 6
	PM 1	EM 1	EM 1			PM 6	
	PM 4	PM 1	EM 2	PM 3			EM 3
	EM 2	EM 2	PM 2				PM 7
	PM 5	PM 5					
AS	900	900	900	900		900	900

(Abkürzungen siehe Seite 5)

MODULBESCHREIBUNGEN**Module des Bachelor-Studiengangs „Europäische Geschichte“****MODULKATALOG****KERNSTUDIUM**

BAS: Basismodul	„Theorie, Methoden, Europaideen“
PM 1: Profilmodul	„Europäisierung Europas – langfristige Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration“
PM 2: Profilmodul	„Nationsbildung, Nationalstaaten“
PM 3: Profilmodul	„Herrschaft und soziale Ungleichheit“
PM 4: Profilmodul	„Wissenstradierung und Technikentwicklung“
PM 5: Profilmodul	„Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt“
EM 1: Ergänzungsmodul	„Kultur- und Länderstudien Westeuropa“
EM 2: Ergänzungsmodul	„Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa“

VERTIEFUNGSTUDIUM

PM 6: Profilmodul	„Regionen und Grenzen“
PM 7: Profilmodul	„Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert/Europäische Integration“
EM 3: Ergänzungsmodul	„Europäische Politik“
EM 4: Ergänzungsmodul	„Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht“

KERNSTUDIUM

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozenten
BAS	Theorie, Methoden, Europaideen	Prof. Dr. G. Dohrn-van Rossum PD Dr. F.-L. Kroll
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Einführung in die Grundlage geschichtswissenschaftlicher Methodik und historischer Theoriebildung. Exemplarische Themenschwerpunkte: epochentypische und zeitgenössische Kontroversen (z.B. Kritik der Heilsgeschichte, Geschichtstheorie und Geschichtsphilosophie seit der Aufklärung, Entstehung und Positionen der Sozialgeschichte, der Kulturgeschichte, einflussreiche moderne ‚Schulen‘ etc. Überblicksverständnis über die Geschichte des Fachs, seiner klassischen Autoren und seiner gegenwärtigen theoretischen Positionen. Erwerb der Fähigkeit, diese Positionen selbständig zu identifizieren, zu erläutern und gegebenenfalls kritisch zu beurteilen. Die jeweils behandelten Beispiele können den verschiedensten Regionen und allen Zeitbereichen entnommen sein.</p> <p>Erwerb von Kenntnissen der Tradition der geographischen, politischen und religiösen Europabegriffe im Zusammenhang mit der europäischen Geschichte und ihrer bis heute weiterwirkenden Implikationen (Römisches Weltreich, Christlicher Weltkreis, Kirchenspaltung, Lateineuropa, Europa in der Begegnung mit dem Islam, Morgenland und Abendland, Konzeptionen einer Weltrepublik, Mitteleuropagedanke und Probleme der Geopolitik), Legenden und Mythen in den Nationalgeschichten.</p>	
Lehrformen:	Proseminar 2 SWS/180 AS und Übung 2 SWS/120 AS	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium des Studienganges „Europäische Geschichte“. Die Literaturangaben und sonstige Hinweise werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachgebiets Geschichte veröffentlicht.	
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul vermittelt grundlegende Kompetenzen der Reflexion und der wissenschaftlichen Kritik, die in allen Modulen des Kernstudiums erforderlich sind.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 300 Arbeitsstunden (AS). Zu den Voraussetzungen für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme vgl. §18 Abs. 2 PO. - Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten zusammensetzt. Die Modulprüfung wird in der Regel im Proseminar erbracht. 	
Leistungspunkte:	10 Credits bei Bestehen der Modulprüfung	
Häufigkeit des Angebots:	Das Modul wird jedes Jahr angeboten. Es sollte in den ersten zwei Studiensemestern absolviert werden.	

Arbeitsaufwand: Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt **300 Arbeitsstunden** (AS).

Dauer des Moduls: zwei Semester

KERNSTUDIUM

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozenten
PM1	„Europäisierung“ Europas - langfristige Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration	Prof. Dr. R. Boch Prof. Dr. G. Dohrn-van Rossum PD Dr. F.-L. Kroll PD Dr. Bernhard Linke
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Identifizierung und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration bzw. Teilintegration Europas seit der Antike sowie der sich – jenseits der nationalen politischen Trennlinien – im 19. und 20. Jahrhundert entwickelnden kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gemeinsamkeiten in den wichtigsten Staaten der heutigen Europäischen Union. Die Schwerpunkte des Lehrangebots liegen auf europäischen Spezifika wie der Trennung von weltlicher und geistlicher Herrschaft, der Herausbildung der europäischen Stadt und des europäischen Familienmodells sowie der Industrialisierung und Ausbildung des europäischen Sozialstaats als säkularen Prozessen und gemeinsamen Erfahrungshintergrund der Bevölkerungen Kerneuropas.</p> <p>Ziele: Neben dem Erwerb von grundlegenden Kenntnissen in europäischer Geschichte aller Epochen und dem Erlernen von geschichtswissenschaftlichen Methoden und Arbeitstechniken sollen den Studierenden die häufig unreflektierten Bestandteile einer „europäischen Identität“ bzw. der Anteil des „Nicht-Nationalen“ in den Nationalstaaten des 19. und 20. Jahrhunderts bewusst gemacht werden.</p>	
Lehrformen:	Vorlesung 2 SWS/60 AS, Proseminar 2 SWS/180 AS, Übung 2 SWS/120 AS nach freier Wahl der Studierenden. Es muss jedoch ein Proseminar absolviert werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium des Studienganges „Europäische Geschichte“. Die konkrete Vorbereitung auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt vom Thema der jeweiligen Lehrveranstaltung ab und kann mit dem zuständigen Dozenten abgesprochen werden. Die Literaturangaben und sonstige Hinweise werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachgebiets Geschichte veröffentlicht.	
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul ist konstitutiv für den Studiengang „Europäische Geschichte“, da es universaleuropäische oder zumindest teileuropäische Prozesse und Strukturelemente thematisiert und den gesellschaftlichen Wurzeln, Voraussetzungen und Möglichkeiten einer „europäischen Identität“ nachgeht. Die hier formulierten Fragestellungen und Erkenntnisinteressen gehen auch in die anderen Module des Kern- und Vertiefungsstudiums ein und sollen eine inhaltliche Klammer zwischen den Modulen bilden. Veranstaltungen des Moduls werden auch in den Studiengängen	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	„Europa-Studien“ angeboten. <ul style="list-style-type: none">- Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 720 Arbeitsstunden (AS). Zu den Voraussetzungen für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme vgl. §18 Abs. 2 PO.- Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten zusammensetzt. Die Modulprüfung wird in der Regel in einem Proseminar erbracht.
Leistungspunkte:	24 Credits bei Bestehen der Modulprüfung
Häufigkeit des Angebots:	Das Modul wird jedes Jahr angeboten. Eine Vorlesung zum Themenfeld des Moduls wird mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt 720 Arbeitsstunden (AS) .
Dauer des Moduls:	vier Semester

KERNSTUDIUM

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
PM 2	Nationsbildung, Nationalstaaten	PD Dr. F.-L. Kroll
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p><i>Inhalte:</i> Entstehung und Entwicklung des modernen Nationalstaates als Typus innerhalb der neuzeitlichen Staatsbildungsprozesse; europäische Nationalbewegungen im 19. Jahrhundert und Erscheinungsformen des Nationalismus im Europa des 20. Jahrhunderts; Erörterung alternativer Modelle zum Nationalstaat in der europäischen Geschichte – <i>Themenschwerpunkte:</i> Nationsbildung in der englischen und französischen Revolution (17./18. Jh.); Nationaleinigung in Deutschland und Italien (19. Jh.); Probleme des Nationalstaates in Osteuropa (19./20. Jh.); Typologie, Symbolik und Ideologie europäischer Nationalstaaten, deren politische Verfassung und gesellschaftliche Strukturen; Analyse nationaler Geschichtsbilder im gesamteuropäischen Vergleich – <i>Ziele:</i> Erwerb von – auch methodologisch reflektierten – Grundkenntnissen in der Geschichte der wichtigsten europäischen Nationalstaaten – Identifizierung von Nationalstaatlichkeit als transnationales Phänomen der europäischen Geschichte.</p>	
Lehrformen:	Vorlesung 2 SWS/ 60 AS, Proseminar 2 SWS/ 180 AS, Übung 2 SWS/ 120 AS nach freier Wahl der Studierenden. Es muss jedoch ein Proseminar absolviert werden.	
Voraussetzung für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium des Studienganges „Europäische Geschichte“. Die konkrete Vorbereitung auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt vom Thema der jeweiligen Lehrveranstaltungen ab und kann mit dem zuständigen Dozenten abgesprochen werden. Die Literaturangaben und sonstige Hinweise werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachgebietes Geschichte veröffentlicht.	
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul ist grundlegend für den Studiengang „Europäische Geschichte“. Es vermittelt nicht nur geschichtswissenschaftliche Arbeitstechniken und Methodenbewusstsein, sondern auch wesentliche Inhalte europäischer Geschichte, vor allem des 19. und 20. Jahrhunderts in komparatistischer Perspektive. Zugleich bietet es eine Problematisierung des Spannungsfeldes von Nationalbewusstsein und europäischer Identität und ermöglicht dadurch den Brückenschlag zu anderen Modulen des Studienganges „Europa-Studien“.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<ul style="list-style-type: none">- Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 420 Arbeitsstunden (AS). Zu den Voraussetzungen für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme vgl. §18 Abs. 2 PO.- Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten zusammensetzt. Die Modulprüfung wird in der Regel in einem Proseminar erbracht.
Leistungspunkte:	14 Credits bei Bestehen der Modulprüfung
Häufigkeit des Angebots:	Das Modul wird jedes Jahr angeboten. Eine Vorlesung zum Themenfeld des Moduls wird mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt 420 Arbeitsstunden (AS) .
Dauer des Moduls:	vier Semester

KERNSTUDIUM

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozenten
PM3	Herrschaft und soziale Ungleichheit	Prof. Dr. R. Boch Prof. Dr. G. Dohrn-van Rossum PD Dr. B. Linke
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Analyse gesellschaftlicher Wirklichkeitsbereiche im Spannungsfeld großer strukturgeschichtlicher Veränderungen und Institutionengefüge sowie subjektiv-individueller Erfahrungsräume, Deutungsmuster und Weltbilder, die die ökonomischen, sozialen und kulturellen Entwicklungsprozesse von der vormodernen zur modernen Gesellschaft prägten und bestimmten. Hierzu zählt die Vermittlung des Zusammenhangs von ungleicher Verteilung sozialer Lebenschancen und -risiken mit gesellschaftlichen Herrschafts- und Machtverhältnissen, Legitimationsweisen und Privilegienordnungen sowie deren Auswirkung auf die Sozialstruktur und das Verhalten gesellschaftlicher Großgruppen, Schichten, Klassen und Eliten; des Weiteren die exemplarische Darstellung typischer Konfliktkonstellationen antiker bis neuzeitlicher Gesellschaften um politische Herrschaft, materielle Subsistenz und kulturelle Deutungsmonopole, ebenso wie die Vermittlung universaler Dimensionen gesellschaftlicher Hierarchisierung wie Alter, Geschlecht und ethnischer Zugehörigkeit.</p> <p>Das Modul zielt auf die einführende Anwendung und Reflektion der methodisch-theoretischen Instrumentarien klassischer Sozialstrukturanalyse, historischer Demographie, Oral History und Mentalitätsgeschichte. Themen sind u. a.: Herrschaft und Akkulturation im spätantiken Europa, Die mittelalterliche Ständegesellschaft, Strukturen sozialer Ungleichheit in der europäischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, Soziale Bewegungen in Europa (19. u. 20. Jahrhundert), Merkmale und Folgen nationalsozialistischer Besatzungsherrschaft in Europa.</p>	
Lehrformen:	Vorlesung 2 SWS/60 AS, Proseminar 2 SWS/180 AS, Übung 2 SWS/120 AS nach freier Wahl der Studierenden. Es muss ein Proseminar absolviert werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Zulassung zum Studium des Studiengangs „Europäische Geschichte“. Die Vorbereitung der Teilnahme hängt von der jeweiligen Veranstaltung ab. Sie ist mit den zuständigen Dozenten abzusprechen. Angaben zur vorbereitenden Lektüre sowie weitere Hinweise sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachgebiets Geschichte zu entnehmen.</p> <p>Zur allgemeinen Vorbereitung: Mergel, Thomas/Welskopp, Thomas (Hg.), Geschichte zwischen Kultur und Gesellschaft, München 1997</p>	
Verwendbarkeit des Moduls:	Die in diesem Modul vermittelten Theorie- und Methodenkenntnisse liefern, jenseits traditionaler Politikgeschichte, elementare Grundlagen zur vergleichenden Gesellschaftsanalyse in Europa, insbesondere politischer und kultureller Phänomene und ihrer	

	sozialen Wurzeln. Die hierbei thematisierten Ansätze schärfen und vertiefen die Urteilsfähigkeit der Studierenden hinsichtlich größerer historischer Erklärungs- und Syntheseversuche und ergänzen damit die kritische Aneignung von Kompetenzen und Kenntnissen in den übrigen Modulen des Studiengangs. Veranstaltungen dieses Moduls werden auch in den Studiengängen "Europa-Studien" angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<ul style="list-style-type: none">- Eine erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 420 Arbeitsstunden (AS), die gemäß §18 Abs. 2 der PO durch Bescheinigungen nachzuweisen sind.- Das Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten sowie einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Seiten zusammensetzt. Die Modulprüfungsleistung wird in der Regel in einem Proseminar erbracht.
Leistungspunkte:	14 Credits bei Bestehen der Modulprüfung
Häufigkeit des Angebots:	Das Modul wird jedes Jahr angeboten. Eine Vorlesung zum Themenfeld des Moduls wird mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt 420 Arbeitsstunden (AS) .
Dauer des Moduls:	vier Semester

KERNSTUDIUM

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozenten
PM4	Wissenstradierung und Technikentwicklung	Prof. Dr. G. Dohrn-van Rossum Prof. Dr. F. Naumann
Inhalte und Qualifikationsziele:	Exemplarisch behandelt werden europäische Bildungssysteme im historischen Vergleich, Probleme der Alphabetisierung und Schriftlichkeit, Schulgeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Geschichte der europäischen Universität bis in die Gegenwart, Differenzierung der wissenschaftlichen Disziplinen, Entfaltung der technischen Wissenschaften (Technologie), Lehr- und Vermittlungsformen und Geschichte der Medien, Fachliteratur und technische Ausbildung, staatliche und nicht-staatliche Formen der Forschungsorganisation, historische, soziale und juristische Aspekte von Innovationsprozessen, Sozialgeschichte der akademischen Berufe und der Ingenieure.	
	Erworben werden soll Kompetenz in allen Bereichen und Institutionen europäischer Wissenschafts-, Bildungs- und Kulturpolitik.	
Lehrformen:	Vorlesung 2 SWS/60 AS, Proseminar 2 SWS/180 AS, Übung 2 SWS/120 AS nach freier Wahl der Studierenden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium des Studienganges „Europäische Geschichte“. Die Literaturangaben und sonstige Hinweise werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachgebietes Geschichte veröffentlicht.	
Verwendbarkeit des Moduls:	Wissensbestände und die Formen der Wissenstradierung bilden sehr langfristige und gesamteuropäische integrierende Strukturen, die in engem Zusammenhang vor allem mit den im PM1 „Europäisierung Europas“ zu behandelnden Entwicklungen stehen. Zusätzlich bereiten sie PM 7 und EM 4 im Vertiefungsstudium vor.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 420 Arbeitsstunden (AS). Zu den Voraussetzungen für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme vgl. §18 Abs. 2 PO. - Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten zusammensetzt. Die Modulprüfung wird in der Regel in einem Proseminar erbracht. 	
Leistungspunkte:	14 Credits bei Bestehen der Modulprüfung	
Häufigkeit des Angebots:	Das Modul wird jedes Jahr angeboten.	
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt 420 Arbeitsstunden (AS) .	
Dauer des Moduls:		

vier Semester

KERNSTUDIUM

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozenten
PM5	Europa und seine Nachbarn/ Europa in der Welt	Prof. Dr. R. Boch Prof. Dr. G. Dohrn-van Rossum
Inhalte und Qualifikationsziele:	Erwerb grundlegender Kenntnisse der Rolle Europas gegenüber seinen Nachbarn und in der Welt, den Wirkungen und Wechselwirkungen, insbesondere auch im Spannungsverhältnis zu seinen direkten Nachbarn. Kritische Distanz zu eurozentrischen Geschichtsbildern. Vertrautheit mit verschiedenen methodischen Zugängen wie Komparatistik, Kulturtransfer, Beziehungsgeschichte, Verflechtungsanalyse. Fähigkeit, selbständig mit angemessenen sozialwissenschaftlichen Methoden gesellschaftliche und kulturelle Zusammenhänge und Entwicklungen analysieren und beurteilen zu können. Themen sind u. a.: Griechenland und die Perserkriege, Europa im Zeitalter der Kreuzzüge, Europa und die islamische Welt im Mittelalter, Geschichte der europäischen Expansion (15. bis 19. Jahrhundert), Europa in der Weltwirtschaft des 20. Jahrhunderts, Entwicklung der transatlantischen Beziehungen im 20. Jahrhundert.	
Lehrformen:	Vorlesung 2 SWS/60 AS, Proseminar 2 SWS/180 AS, Übung 2 SWS/120 AS nach freier Wahl der Studierenden. Es muss jedoch ein Proseminar absolviert werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium des Studienganges „Europäische Geschichte“. Die konkrete Vorbereitung auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt vom Thema der jeweiligen Lehrveranstaltung ab und kann mit dem zuständigen Dozenten abgesprochen werden. Die Literaturangaben und sonstige Hinweise werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachgebiets Geschichte veröffentlicht. Allgemein vorbereitende Literatur: Conrad, Sebastian/Shalini, Randeria (Hg.), Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften, Frankfurt a. M./New York 2002.	
Verwendbarkeit des Moduls:	Mit den grundlegenden Methodenkenntnissen erwerben die Studierenden im PM5 auch Schlüsselqualifikationen für die erfolgreiche Teilnahme an den anderen Modulen des Studienganges „Europäische Geschichte“. Die Erweiterung des Horizonts durch den Blick auf die Bezüge zwischen Europa und der außereuropäischen Welt ermöglicht eine differenzierte Sichtweise auf „innereuropäische“ Themen. Veranstaltungen des Moduls werden auch in den Studiengängen „Europa-Studien“ angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 420 Arbeitsstunden (AS). Zu den Voraussetzungen für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme vgl. §18 Abs. 2 PO. - Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten zusammensetzt. Die Modulprüfung wird in der Regel in einem Proseminar erbracht. 	

Leistungspunkte:**14 Credits** bei Bestehen der Modulprüfung**Häufigkeit des****Angebots:**

Das Modul wird jedes Jahr angeboten. Eine Vorlesung zum Themenfeld des Moduls wird mindestens jedes zweite Semester angeboten.

Arbeitsaufwand:

Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt **420 Arbeitsstunden** (AS).

Dauer des Moduls:

vier Semester

KERNSTUDIUM

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozenten
EM1	Kultur- und Länderstudien Westeuropa	Prof. Dr. U. Brummert, docteur d'Etat Prof. Dr. H. Kastendiek
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Ziel dieses Moduls ist, eine vertiefte Kenntnis der Länder und Kulturen Westeuropas zu vermitteln. Für ausgewählte Länder, vornehmlich aber in einem komparatistischen Ansatz werden sowohl Strukturen, Institutionen und Entwicklungsstränge als auch Gedächtniskultur, identitätsstiftende Prozesse, Sprach- und Kulturzeugnisse eines historisch bedingten Prozesses für Teilidentitäten sowie für größere Ensembles präsentiert und analysiert. Zeitlich wird auf das 19. und 20. Jahrhundert fokussiert. Das Quellenstudium von authentischen Texten, Bildern und Filmen bildet die Informationsbasis, die um eine historische Positionierung und vergleichende Gewichtung angereichert wird. In den Veranstaltungen dieses Moduls sollen immer wieder auch die national-kulturellen Perspektiven durchbrochen werden und Erkenntnisse jenseits dieses Bezugsrahmens geschöpft werden.</p> <p>Die Absolventen sollen für die Berufspraxis im Kontext der europäischen Integration, insbesondere für die länderübergreifende kulturelle Zusammenarbeit und die regionale Kulturentwicklung qualifiziert werden.</p>	
Lehrformen:	<p>Vorlesung 2 SWS/60 AS, Proseminar 2 SWS/180 AS, Übung 2 SWS/120 AS nach freier Wahl der Studierenden. Es muss jedoch ein Proseminar absolviert werden.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Zulassung zum Studium des Studienganges "Europäische Geschichte". Kenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen, insbesondere des Englischen werden vorausgesetzt. Kenntnisse des Französischen werden begrüßt. Als „Kenntnis“ versteht sich die Fähigkeit, mit Texten in jeweiliger Sprache zu arbeiten und sie interpretieren zu können. Die konkrete Vorbereitung auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt vom Thema der jeweiligen Lehrveranstaltung ab und kann mit dem zuständigen Dozenten abgesprochen werden. Die Literaturangaben und sonstige Hinweise werden in den kommentierten Vorlesungsverzeichnissen der beteiligten Fachgebiete bzw. der „Europa-Studien“ veröffentlicht.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls:	<p>Das Modul ermöglicht Erwerb und Vertiefung der Kenntnisse und Orientierung in Problemen Westeuropas. Aus diesem Grund steht das EM1 im engen Zusammenhang mit EM2 und mit den PM „Regionen und Grenzen“, „Europäische Geschichte im 20. Jh.“, „Europäisierung Europas“. Lehrveranstaltungen des Moduls werden auch in den Studiengängen „Europa-Studien“ angeboten.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<p>- Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 420 Arbeitsstunden (AS). Zu den Voraussetzungen für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme vgl. §18 Abs. 2 PO.</p>	

- Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten zusammensetzt. Die Modulprüfung wird in der Regel in einem Proseminar erbracht.

Leistungspunkte:

14 Credits bei Bestehen der Modulprüfung

Häufigkeit des**Angebots:**

Das Modul wird jedes Jahr angeboten. Eine Vorlesung zum Themenfeld des Moduls wird mindestens jedes zweite Semester angeboten.

Arbeitsaufwand:

Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt **420 Arbeitsstunden** (AS).

Dauer des Moduls:

vier Semester

KERNSTUDIUM

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
EM2	Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa	Prof. Dr. W. Aschauer/Dr. M. Reznik, Juniorprofessor
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Identifizierung und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse in der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung und Gegenwart Ostmitteleuropas mit besonderer Berücksichtigung ausgewählter Länder oder Ländergruppen. Kenntnisse der wichtigsten Fakten und Probleme der Politik, Wirtschaft, Geographie, Geschichte und Kultur Ostmitteleuropas. Besondere Aufmerksamkeit wird den Spezifika von OME im europäischen Rahmen, dem Vergleich mit anderen Ländern und Regionen, den Prozessen von Segregation und Integration, dem Spannungsfeld Zentrum-Peripherie sowie den Zusammenhängen der Osterweiterung der EU geschenkt. Besonderer Wert wird dabei auf die interdisziplinäre Perspektive gelegt.</p> <p>Ziele: Erwerb, Vertiefung und Anwendung geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse, Erwerb besonderer und fachspezifischer Fähigkeiten, die die Absolventen für Berufspraxis im Kontext der europäischen Integration, der regionalen Entwicklung und der regionalen Zusammenarbeit qualifizieren sollen. Vertiefung der Fähigkeit, die historischen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten interdisziplinär zu verwenden.</p>	
Lehrformen:	Vorlesung 2 SWS/60 AS, Proseminar 2 SWS/180 AS, Übung 2 SWS/120 AS nach freier Wahl der Studierenden. Es muss jedoch ein Proseminar absolviert werden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Zulassung zum Studium des Studienganges "Europäische Geschichte". Kenntnisse in einer oder mehreren ost(mittel)-europäischen Sprachen, insbesondere des Tschechischen oder Polnischen, werden begrüßt. Zumindest passive Beherrschung einer von diesen Sprachen im Laufe des Studiums ist erwünscht. Als „Kenntnis“ versteht sich die Fähigkeit, mit Texten in jeweiliger Sprache zu arbeiten und sie interpretieren zu können. Die konkrete Vorbereitung auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt vom Thema der jeweiligen Lehrveranstaltung ab und kann mit dem zuständigen Dozenten abgesprochen werden. Die Literaturangaben und sonstige Hinweise werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachgebiets Geschichte veröffentlicht.	
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul ermöglicht Erwerb und Vertiefung der Kenntnisse und Orientierung in Problemen Ostmitteleuropas mit besonderer Berücksichtigung eines ausgewählten Landes bzw. einer Ländergruppe. Aus diesem Grund steht das EM2 im engen Zusammenhang mit den anderen Ergänzungsmodulen und mit Profilmodulen, insbesondere mit den PM „Regionen und Grenzen“, „Europäische Geschichte im 20. Jh.“, „Europäisierung Europas“.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	Lehrveranstaltungen des Moduls werden auch in den Studiengängen „Europa-Studien“ angeboten. <ul style="list-style-type: none">- Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 480 Arbeitsstunden (AS). Zu den Voraussetzungen für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme vgl. §18 Abs. 2 PO.- Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von 10 bis 15 Seiten zusammensetzt. Die Modulprüfung wird in der Regel in einem Proseminar erbracht.
Leistungspunkte:	
Häufigkeit des Angebots:	16 Credits bei Bestehen der Modulprüfung
Arbeitsaufwand:	Das Modul wird jedes Jahr angeboten. Eine Vorlesung zum Themenfeld des Moduls wird mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Dauer des Moduls:	Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt 480 Arbeitsstunden (AS) . vier Semester

VERTIEFUNGSTUDIUM

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozent
PM 6	Regionen und Grenzen	Dr. M. Reznik, Juniorprofessor
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Identifizierung und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse in der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Europas mit besonderer Berücksichtigung der Rolle von Regionen. Analyse der Bedeutung der Regionen in ihrer Beziehung zu den staatlichen, nationalen und supranationalen Integrationsprozessen seit der Antike, Analyse der regionalbezogenen Identitäten. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Historischen Vergleich von Regionen sowie der Beziehungsgeschichte gewidmet.</p> <p>Ziele: Erwerb, Vertiefung und Anwendung von geschichts-, sozial- und kulturwissenschaftlichen Kenntnissen, Erwerb besonderer und fachspezifischer Fähigkeiten, die die Absolventen für die Berufspraxis im Kontext der Europäischen Integration, der regionalen Entwicklung und der regionalen Zusammenarbeit qualifizieren sollen.</p>	
Lehrformen:	<p>Vorlesung: 2 SWS/60 AS, Hauptseminar: 2 SWS/180 AS, Übung: 2 SWS/120 AS nach freier Wahl der Studierenden. Es muss jedoch ein Hauptseminar absolviert werden. Darüber hinaus Exkursion (120 AS) und/oder Praktikum (300 AS), falls diese im PM6 durchgeführt werden oder diesem inhaltlich zuzuordnen sind.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Bachelor-Zwischenprüfung im Studiengang "Europäische Geschichte" oder gleichwertige Studienleistung gemäß § 14 PO. Konkrete Vorbereitung auf die Teilnahme hängt vom Thema der jeweiligen Lehrveranstaltungen ab und kann mit dem zuständigen Dozenten abgesprochen werden. Die Literaturangaben und sonstige Hinweise werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachgebiets Geschichte veröffentlicht.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls:	<p>Das Modul bietet eine regionale Perspektive der europäischen Geschichte und der nationalen, staatlichen und supranationalen Integrationsprozesse an und versteht sich als Alternative zur staatlichen, nationalen und allgemeinen Geschichte, ohne auf die Thematisierung der Regionen im Sinne der allgemeinen Geschichte zu verzichten. Aus diesem Grund steht das PM 6 im engen Zusammenhang mit anderen PM, insbesondere mit den PM „Nationsbildung – Nationalstaaten“, „Europäisierung Europas“ und „Europa und seine Nachbarn“ und mit den EM „Kultur- und Länderstudien West- und Ostmitteleuropa“. Lehrveranstaltungen des Moduls werden auch in den Studiengängen „Europa-Studien“ angeboten.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 300 Arbeitsstunden (AS). Zu den Voraussetzungen für die Bescheinigung der „erfolgreichen Teilnahme“ vgl. §18 Abs. 2 PO. - Falls die Exkursion und/oder das Praktikum im PM6 durchgeführt werden oder diesem inhaltlich zuzuordnen sind, der Nachweis der Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion und/oder einem achtwöchigem Praktikum. 	

	<p>- Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten, einer schriftlichen Hausarbeit von 15 bis 20 Seiten und einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten (vgl. § 6 und § 19 Abs. 3 PO) zusammensetzt. Die Modulprüfung wird in der Regel im Rahmen eines Hauptseminars erbracht.</p>
Leistungspunkte:	<p>10 Credits bei Bestehen der Modulprüfung. Falls die Exkursion (4 Credits) und/oder das Praktikum (10 Credits) in PM6 durchgeführt wurden oder diesem inhaltlich zuzuordnen sind, erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Credits entsprechend.</p>
Häufigkeit des Angebots:	<p>Das Modul wird jedes Jahr angeboten. Eine Vorlesung zum Themenfeld des Moduls wird jedes Semester angeboten.</p>
Arbeitsaufwand:	<p>Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt 300 Arbeitsstunden (AS). Der Arbeitsaufwand erhöht sich bei Durchführung der Exkursion (120 AS) und/oder des Praktikums (300 AS) entsprechend.</p>
Dauer des Moduls:	<p>zwei Semester</p>

VERTIEFUNGSTUDIUM

Modulnummer PM 7	Modulname Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert/ Europäische Integration	Verantw. Dozent PD Dr. F.-L. Kroll
Inhalte und Qualifikationsziele:	<i>Inhalte und Themenschwerpunkte:</i> Rekonstruktion von Grundlinien und Hauptetappen der politischen und wirtschaftlichen Einigung Europas, vor allem in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts („Europapolitik“) einschließlich der kulturellen Komponenten und intellektuellen/ideellen Hintergründe dieser Entwicklung („Europäisches Denken“) sowie deren Vorgeschichte seit dem frühen 19. Jahrhundert; Identifikation nationaler Eigenwege (u.a. Frankreich, England, Deutschland) und bilateraler beziehungsgeschichtlicher Besonderheiten im gesamteuropäischen Kontext; Analyse europäischer bzw. anti-europäischer historischer Epochenphänomene (Faschismus, Nationalsozialismus, Bolschewismus) und deren Konfrontation mit der westlich-atlantischen Kultur. – <i>Ziele:</i> Erwerb und Vertiefung historisch-politischer Kenntnisse zur Qualifikation von Absolventen im berufspraktischen Umfeld transnationaler europäischer Zusammenarbeit.	
Lehrformen:	Vorlesung 2 SWS/ 60 AS, Hauptseminar 2 SWS/ 180 AS nach freier Wahl der Studierenden. Es muss jedoch ein Hauptseminar absolviert werden. Darüber hinaus Exkursion (120 AS) und/oder Praktikum (300 AS), falls diese im PM 7 durchgeführt werden oder diesem inhaltlich zuzuordnen sind.	
Voraussetzung für die Teilnahme:	Bachelor – Zwischenprüfung im Studiengang „Europäische Geschichte“ oder gleichwertige Studienleistung gemäß § 14 PO. Kenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen, besonders des Englischen, werden vorausgesetzt, ebenso die Fähigkeit, mit Texten in diesen Sprachen zu arbeiten und sie interpretieren zu können. Die konkrete Vorbereitung auf die Teilnahme richtet sich nach dem Thema der jeweiligen Lehrveranstaltungen und kann mit dem zuständigen Dozenten abgesprochen werden. Die Literaturangaben und sonstige Hinweise werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachgebietes Geschichte veröffentlicht.	

Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul vermittelt die Fähigkeit, nationale historische Entwicklungen vor einem gesamteuropäischen Horizont zu verorten und damit zu relativieren. Es orientiert den Blick auf die langfristigen Ursachen und Hintergründe des aktuellen europäischen Integrationsprozesses und vertieft damit die Erkenntnisziele vor allem der PM 1 („Europäisierung Europas – langfristige Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration“) und PM 2 („Nationsbildung/ Nationalstaaten“) sowie der EM 3 („Europäische Politik“) und EM 4 („Europäische Institutionen/ Verwaltung/ Recht“). Lehrveranstaltungen des Moduls werden auch in den Studiengängen „Europa-Studien“ angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<ul style="list-style-type: none">- Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 240 Arbeitsstunden (AS). Zu den Voraussetzungen für die Bescheinigung der „erfolgreichen Teilnahme“ vgl. §18 Abs. 2 PO.- Falls die obligatorische Exkursion und/oder das Praktikum im PM 7 durchgeführt werden oder diesen inhaltlich zuzuordnen sind, der Nachweis der Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion und/oder eines achtwöchigen Praktikums.- Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten, einer schriftlichen Hausarbeit von 15 bis 20 Seiten und einer mündlichen Prüfung von ca. 30 Minuten (vgl. § 6 und § 19 Abs. 3) zusammensetzt. Die Modulprüfung wird in der Regel im Rahmen eines Hauptseminars erbracht.
Leistungspunkte:	8 Credits bei Bestehen der Modulprüfung. Falls die Exkursion (4 Credits) und/oder das Praktikum (10 Credits) in PM 7 durchgeführt wurden oder diesem inhaltlich zuzuordnen sind, erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Credits entsprechend.
Häufigkeit des Angebots:	Das Modul wird jedes Jahr angeboten. Eine Vorlesung zum Themenfeld des Moduls wird jedes Semester angeboten.
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt 240 Arbeitsstunden (AS). Der Arbeitsaufwand erhöht sich bei Durchführung der Exkursion (120 AS) und/oder des Praktikums (300 AS) entsprechend.
Dauer des Moduls:	zwei Semester

VERTIEFUNGSSTUDIUM

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozentin
EM3	Europäische Politik	Prof. Dr. Beate Neuss
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Identifizierung und exemplarische Analyse langfristiger Prozesse in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung und Gegenwart Europas mit besonderer Berücksichtigung des europäischen Integrationsprozesses nach dem 2. Weltkrieg. Die Schwerpunkte des Lehrangebots liegen auf den Antriebskräften der westeuropäischen Staaten, den institutionellen Spezifika der EU und ausgewählten Kooperations- und Integrationsbereichen.</p> <p>Ziele: Erwerb und Vertiefung politikwissenschaftlicher Kenntnisse über das Zusammenwirken nationaler und gemeinschaftlicher Politiken bei der Problembearbeitung im europäischen Kontext sowie über die dem Integrationsprozess immanenten Wirkungsmechanismen.</p>	
Lehrformen:	Vorlesung 2 SWS/60 AS, Hauptseminar 2 SWS/180 AS nach freier Wahl der Studierenden.	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	Bachelor-Zwischenprüfung im Studiengang "Europäische Geschichte" oder gleichwertige Studienleistung gemäß § 14 PO. Kenntnisse in einer oder mehreren Fremdsprachen, insbesondere des Englischen. Die konkrete Vorbereitung auf die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt vom Thema der jeweiligen Lehrveranstaltung ab und kann mit dem zuständigen Dozenten abgesprochen werden. Die Literaturangaben und sonstige Hinweise werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachgebiets Politikwissenschaft veröffentlicht.	
Verwendbarkeit des Moduls:	Das Modul ermöglicht die Vertiefung der Kenntnisse in Problemen der europäischen Integration und der nationalstaatlichen Politiken. Aus diesem Grund steht das EM3 im engen Zusammenhang mit den anderen Ergänzungsmodulen, insbesondere mit dem EM 4, und mit Profilmodulen, insbesondere mit den PM „Europäische Geschichte im 20. Jh.“, „Europäisierung Europas“ und „Europa und seine Nachbarn/Europa in der Welt“. Lehrveranstaltungen des Moduls werden auch in den Studiengängen „Europa-Studien“ angeboten.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen im Umfang von 240 Arbeitsstunden (AS). Zu den Voraussetzungen für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme vgl. § 18 Abs. 2 PO. - Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von 15 bis 20 Seiten zusammensetzt. Die Modulprüfung wird in einem Hauptseminar erbracht. 	
Leistungspunkte:	8 Credits bei Bestehen der Modulprüfung. Falls die Exkursion (4 Credits) und/oder das Praktikum (10 Credits) im EM3 durchgeführt werden oder diesem inhaltlich zuzuordnen sind, erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Credits entsprechend.	

**Häufigkeit des
Angebots:**

Das Modul wird jedes Jahr angeboten. Eine Vorlesung zum Themenfeld des Moduls wird mindestens jedes zweite Semester angeboten.

Arbeitsaufwand:

Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt **240 Arbeitsstunden** (AS). Der Arbeitsaufwand erhöht sich bei Durchführung der Exkursion (120 AS) und/oder des Praktikums (300 AS) entsprechend.

Dauer des Moduls:

zwei Semester

VERTIEFUNGSTUDIUM

Modulnummer	Modulname	Verantw. Dozenten
EM 4	Europäische Institutionen/ Verwaltung/Recht	Prof. Dr. Matthias Niedobitek Anja Schönherr, M.A.
Inhalte und Qualifikationsziele:	<p>Allgemeine oder exemplarische Darstellung, Erarbeitung und Erörterung von grundlegenden Fragen des Rechts der EU, insbesondere der Rolle des Rechts im Prozess der europäischen Integration, der Entstehung des EU-Rechts, der Erscheinungsformen und der Wirkungen des EU-Rechts, der Rechtsetzungsakteure sowie der Umsetzung und Durchsetzung des Rechts; Darstellung und Erörterung der wichtigsten EU-Institutionen und deren Zusammenwirken; Behandlung von wichtigen Politikfeldern der EU unter Betonung der rechtlichen Aspekte; Untersuchung der Zukunft der EU, insbesondere ihrer Erweiterung und vertraglichen Fortentwicklung.</p> <p>Qualifikationsziele: Erwerb, Vertiefung und Anwendung von grundlegenden Kenntnissen im Bereich der europäischen Integration (unter Betonung der rechtlichen Aspekte), wodurch ein Beitrag zur Qualifizierung der Absolventen für eine Berufstätigkeit mit Bezügen zur europäischen Integration geleistet werden soll.</p>	
Lehrformen:	<p>Entweder Hauptseminar (2 SWS/180 AS) oder Übung (2 SWS/120 AS) in Verbindung mit Vorlesung (2 SWS/60 AS). In der Regel sollte ein Hauptseminar (HS) besucht werden. Da jedoch die Plätze im HS aus Gründen der Arbeitsfähigkeit begrenzt sind, besteht für Studierende, die dort keinen Platz erhalten können, die Möglichkeit, das Modul durch den Besuch von Vorlesung und Übung abzuleisten.</p>	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	<p>Bachelor-Zwischenprüfung im Studiengang "Europäische Geschichte" oder gleichwertige Studienleistung gemäß § 14 PO. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme können vom jeweiligen Thema der Lehrveranstaltungen abhängen.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls werden zugleich in dem gleichnamigen Modul C3 der Europa-Studiengänge angeboten.</p>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar im Umfang von 180 Arbeitsstunden (AS) oder erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung (60 AS) und der Übung (120 AS). Zu den Voraussetzungen für die Bescheinigung der „erfolgreichen Teilnahme“ vgl. § 18 Abs. 2 PO. - Bestehen der Modulprüfung, die sich aus den Prüfungsleistungen eines mündlichen Referats von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von 15 bis 20 Seiten (vgl. § 19 Abs. 3) zusammensetzt. Wird das Modul nicht im Rahmen eines Hauptseminars, sondern durch den Besuch von Vorlesung und Übung abgeleistet (vgl. „Lehrformen“), so findet die Modulprüfung in der Regel im Rahmen der Übung statt. 	

Leistungspunkte:	6 Credits bei Bestehen der Modulprüfung
Häufigkeit des Angebots:	Die Möglichkeit, das Modul in einem Hauptseminar abzuleisten, besteht in jedem Semester. Auch die Vorlesung (mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung) und die Übung werden in jedem Semester angeboten.
Arbeitsaufwand:	Der Gesamtarbeitsaufwand des Moduls beträgt 180 Arbeitsstunden (AS).
Dauer des Moduls:	je nach individueller Gestaltung (vgl. „Lehrformen“) ein oder zwei Semester

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Europäische Geschichte
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 15. Januar 2004**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen
- § 4 Arten der Prüfungsleistungen
- § 5 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und alternative Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Freiversuch
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Zwischenprüfung

- § 15 Zulassung zur Bachelor-Zwischenprüfung
- § 16 Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 19 Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Zeugnis und Bachelor-Urkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten

Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (B. A.) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (§ 20) drei Jahre (sechs Semester).

§ 3

Prüfungsaufbau und Prüfungsfristen

(1) Die Bachelor-Zwischenprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Bachelor-Prüfung aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen und werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die Bachelor-Zwischenprüfung (§ 15 ff.) ist spätestens bis zum Beginn des fünften Fachsemesters abzulegen. Wer die Prüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(3) Die Bachelor-Prüfung (§ 18 ff.) soll in der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(4) Prüfungssprache ist nach Wahl des Kandidaten Deutsch oder Englisch.

(5) Ist die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden oder ist die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist diese Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(6) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 4

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündlich (§ 6) und/oder

2. durch Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und alternative Prüfungsleistungen (§ 5)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 5

Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und alternative Prüfungsleistungen

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 240 Minuten nicht über- und soll 90 Minuten nicht unterschreiten. Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(2) Alternative Prüfungsleistungen werden ausschließlich im Rahmen von Seminaren und Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sollen binnen vier Wochen bewertet werden.

(4) Schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In einer mündlichen Prüfungsleistung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungsleistung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden, sie können aber auch vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission (Kollegialprüfung) abgelegt werden. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung darf je Kandidat 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten; in der Regel soll sie zwischen 15 und 30 Minuten betragen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich später der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag durch den/die Prüfer und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (§§ 4 und 5) werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	Sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	=	Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	=	Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.
- (5) Die entsprechenden Bewertungen können auch nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben werden:

ECTS Grade	Description	Umrechnung vom deutschen System
A	EXCELLENT Outstanding performance with only minor errors	1,0 – 1,5
B	VERY GOOD Above average standard but with some errors	1,6 – 2,0
C	GOOD Generally sound work with a number of notable errors	2,1 – 3,0
D	SATISFACTORY Fair, but with significant shortcomings	3,1 – 3,5
E	SUFFICIENT Performance meets minimum criteria	3,6 – 4,0
FX/F	FAIL Considerable further work is required	4,1 – 5,0

(6) Für die Bachelor-Zwischenprüfung und die Bachelor-Prüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Bachelor-Zwischenprüfung errechnet sich aus den Modulnoten, die der Bachelor-Prüfung aus den Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung (§§ 3, 4 und 5) gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung (§ 5) oder einer Abschlussarbeit.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss (§ 12) überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Ausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Zwischenprüfung bestanden sind. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, sämtliche Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 10**Freiversuch**

Der Kandidat kann die Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung bereits vor der festgelegten Prüfungsfrist ablegen, wenn er die Voraussetzungen zur Zulassung gemäß § 16 erfüllt. Eine vor der festgelegten Prüfungsfrist vollständig abgelegte, aber nicht bestandene Modulprüfung der Bachelor-Prüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesem Fall zählt die bessere Note.

§ 11**Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Eine nicht bestandene Bachelor-Zwischenprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann vom Prüfungsausschuss (§ 12) auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann vom Prüfungsausschuss (§ 12) auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle zum nächstmöglichen Prüfungstermin genehmigt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen beschränken sich auf die Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind.

§ 12**Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet und durch den Fakultätsrat bestätigt. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus dem Kreis der Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden bestimmt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für alle im Zusammenhang mit Prüfungen zu fällenden Entscheidungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/ Studienablaufplan und der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach § 8 Abs. 5 und für Berichte an das Fachgebiet oder den Fakultätsrat.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, ein weiterer Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13**Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit dem Prüfungsamt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Der Kandidat kann für die Bewertung der Bachelor-Arbeit und der mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät sorgt dafür, dass den Kandidaten die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 14**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang "Europäische Geschichte" an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges "Europäische Geschichte" an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden zum Nachweis des Praktikums (§ 18 Abs. 1 Nr. 8) anerkannt.
- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

II. Bachelor-Zwischenprüfung**§ 15****Zulassung zur Bachelor-Zwischenprüfung**

- (1) Zur Bachelor-Zwischenprüfung wird zugelassen, wer
1. im Bachelor-Studiengang "Europäische Geschichte" an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
 2. als Studienleistungen
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Basismoduls "Theorie, Methoden, Europaideen" im Umfang von mindestens 300 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Profilmoduls PM1 "Europäisierung Europas – langfristige Prozesse kultureller und wirtschaftlicher Integration" im Umfang von mindestens 720 AS sowie der weiteren vier in den Modulbeschreibungen (Anlage, S. 1) genannten Profilmodule des Kernstudiums im Umfang von je 420 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Ergänzungsmoduls EM1 "Kultur- und Länderstudien Westeuropa" im Umfang von 420 Arbeitsstunden (AS) und des Ergänzungsmoduls EM2 "Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa" im Umfang von 480 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
 - d) insgesamt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen in vorgesehennem Umfang von 3600 Arbeitsstunden (AS) und entsprechender Aufteilung nachweisen kann.
- (2) Voraussetzung für die Bescheinigung der in Absatz 1 genannten "erfolgreichen Teilnahme" ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Zusätzlich wird je nach Vermittlungsform (vgl. § 4 Abs. 1 StO) von den Studierenden die Übernahme eines Referats oder eines Protokolls oder das Bestehen einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung gefordert.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Zwischenprüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung im Studiengang "Europäische Geschichte" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder nach Maßgabe des Landesrechts den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Kandidat sich bereits im Bachelor-Studiengang "Europäische Geschichte" in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Das Prüfungsamt legt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss (§ 12) die Meldefristen für die Bachelor-Zwischenprüfung fest.

§ 16**Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Zwischenprüfung**

- (1) Durch die Bachelor-Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann.
- (2) Die Bachelor-Zwischenprüfung setzt sich aus acht studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen:
 1. der Modulprüfung im Basismodul, für die bei Bestehen 10 Credits vergeben werden,
 2. der Modulprüfung im Profilmodul PM1 „Europäisierung Europas – langfristige Prozesse“, für die bei Bestehen 24 Credits vergeben werden,
 3. der Modulprüfung im Profilmodul PM2 „Nationsbildung, Nationalstaaten“, für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden,
 4. der Modulprüfung im Profilmodul PM3 „Herrschaft und soziale Ungleichheit“, für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden,
 5. die Modulprüfung im Profilmodul PM4 „Wissenstradierung und Technikentwicklung“, für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden,
 6. der Modulprüfung im Profilmodul PM5 „Europa/Nachbarn, Europa/Welt“, für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden,
 7. der Modulprüfung im Ergänzungsmodul EM1 „Kultur- und Länderstudien Westeuropa“, für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden,
 8. der Modulprüfung im Ergänzungsmodul EM2 „Kultur- und Länderstudien Ostmitteleuropa“, für die bei Bestehen 16 Credits vergeben werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen im Kernstudium bestehen für jedes Profil- und Ergänzungsmodul aus einem mündlichen Referat von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von ca. 10 bis 15 Seiten. Sie werden in der Regel in einem Proseminar erbracht.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten gilt § 7. Leistungen, die schlechter als 4,0 (= ausreichend bzw. FX/F) bewertet wurden, können durch bessere Leistungen in dem anderen Prüfungsteil ausgeglichen oder falls kein Ausgleich möglich ist, wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, ist dann ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen.
- (5) Die Note der Bachelor-Zwischenprüfung setzt sich aus der Durchschnittsnote der acht studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet und insgesamt 120 Credits vergeben worden sind.

§ 17**Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelor-Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 12) zu unterzeichnen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Noten der Modulprüfungen und die Bezeichnung der Profilmodule und der Ergänzungsmodule.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

III. Bachelor-Prüfung**§ 18****Zulassung zur Bachelor-Prüfung**

- (1) Zur Bachelor-Prüfung wird zugelassen, wer
 1. im Studiengang „Europäische Geschichte“ an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben ist und
 2. die Bachelor-Zwischenprüfung (§ 15 ff.) im Studiengang „Europäische Geschichte“ bestanden hat oder gemäß § 14 gleichwertige Studienleistungen erbracht hat und als Studienleistungen
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Profilmoduls PM6 „Regionen und Grenzen“ im Umfang von mindestens 300 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Profilmoduls PM7 „Europäische Geschichte im 20. Jahrhundert/Europäische Integration“ im Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
 - c) die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Ergänzungsmoduls EM3 „Europäische Politik“ im Umfang von mindestens 240 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,

- d) die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen des Ergänzungsmoduls EM4 „Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht“ im Umfang von mindestens 180 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
- e) die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion, die mit mindestens 120 Arbeitsstunden (AS) veranschlagt ist, nachweisen kann,
- f) die Teilnahme an einem achtwöchigen Praktikum im Umfang von 300 Arbeitsstunden (AS) nachweisen kann,
- g) insgesamt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Studium von mindestens 4980 Arbeitsstunden (AS) und entsprechender Aufteilung nachweisen kann.

(2) Voraussetzung für die Bescheinigung der in Absatz 1 genannten "erfolgreichen Teilnahme" ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Zusätzlich wird je nach Vermittlungsform (vgl.

§ 4 Abs. 1 Studienordnung) von den Studierenden die Übernahme eines Referats oder eines Protokolls oder das Bestehen einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung gefordert.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung im Studiengang "Europäische Geschichte" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
4. der Kandidat sich bereits im Bachelor-Studiengang "Europäische Geschichte" in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Das Prüfungsamt legt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss (§ 12) die Meldefristen und die Prüfungstermine fest.

§ 19

Ziel, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs "Europäische Geschichte". Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wesentlichen Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus vier studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen:

1. der Modulprüfung im Profilmodul PM6 „Regionen und Grenzen“, für die bei Bestehen 10 Credits vergeben werden,
2. der Modulprüfung im Profilmodul PM7 „Europäische Geschichte des 20. Jahrhunderts“, für die bei Bestehen 8 Credits vergeben werden,
3. der Modulprüfung im Ergänzungsmodul EM3 „Europäische Politik“, für die bei Bestehen 8 Credits vergeben werden,
4. der Modulprüfung im Ergänzungsmodul EM4 „Europäische Institutionen/Verwaltung/Recht“, für die bei Bestehen 6 Credits vergeben werden. Dabei werden die Credits für die Exkursion (4 C) und die Credits für das achtwöchige Praktikum (10 C) zusätzlich in den Profil- und Ergänzungsmodulen des Vertiefungsstudium vergeben, in denen Exkursion und/oder Praktikum durchgeführt bzw. vermittelt wurden oder denen sie inhaltlich zuzuordnen sind,
5. der Bachelor-Arbeit (wissenschaftlichen Hausarbeit), für die bei Bestehen 14 Credits vergeben werden.

(3) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen im Vertiefungsstudium bestehen für jedes Profil- und Ergänzungsmodul aus einem mündlichen Referat von ca. 30 Minuten und einer schriftlichen Hausarbeit von 15 bis 20 Seiten. Sie werden in der Regel in einem Hauptseminar erbracht. Darüber hinaus finden in den zwei Profilmodulen je eine mündliche Prüfung (§ 6) statt, in der Regel über ein Thema aus den Themenfeldern der Lehrveranstaltungen, in denen auch die schriftlichen Hausarbeiten abgefasst wurden. Das Thema der Hausarbeit darf aber nicht Thema der mündlichen Prüfung sein.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen der Modulprüfungen und Bildung der Noten gilt § 7. Leistungen, die schlechter als 4,0 (= ausreichend bzw. FX/F) bewertet wurden, können durch bessere Leistungen in einem anderen Prüfungsteil ausgeglichen oder, falls kein Ausgleich möglich ist, wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, ist dann ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen.

(5) In die Gesamtbenotung der Bachelor-Prüfung gehen die Noten der folgenden Prüfungsteile gewichtet ein:

1. die Note der Bachelor-Zwischenprüfung zu 25 Prozent,

2. die Gesamtnote der vier studienbegleitenden Modulprüfungen im Vertiefungsstudium nach Absatz 2 Nr. 1 zu 50 Prozent,
 3. die Noten der Bachelor-Arbeit (§ 20) zu 25 Prozent.
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 7.

§ 20

Bachelor-Arbeit

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem aus der europäischen Geschichte mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von Hochschullehrern des Fachgebiets Geschichte der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz betreut. Soll die Bachelor-Arbeit außerhalb des Fachgebiets angefertigt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und den Betreuer Vorschläge einzureichen. Auf Antrag des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch nur zurückgegeben werden, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Zeitpunkte für die Ausgabe und die Abgabe sowie das Thema der Bachelor-Arbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat verlängern.
- (5) Die Bachelor-Arbeit ist schriftlich abzufassen und in drei Exemplaren beim Prüfungsamt abzugeben. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang beim Prüfungsamt erforderlich.
- (6) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit (Absatz 1 Satz 2) seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelor-Arbeit soll innerhalb von acht Wochen gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern (§ 13 Abs. 1) zu bewerten, von denen einer der Betreuer sein soll.
- (8) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 7 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelor-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 7 Abs. 4 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.
- (9) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.

§ 21

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 5), das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note aufzunehmen. Das Zeugnis ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 12) zu unterzeichnen. Es trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Urkunde ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz zu versehen. Der Urkunde ist eine englischsprachige Übersetzung gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 SächsHG beizufügen.
- (3) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Verleihungsurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" der Europäischen Union/des Europarats/der Unesco ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungs-

systems findet der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses (§ 21 Abs. 1) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss (§ 12) nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung (§ 18 ff.) nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Bachelor-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis (§ 21 Abs. 1) und gegebenenfalls die Urkunde und deren englische Übersetzung über die Verleihung des Grades (§ 21 Abs. 2) sowie das Diploma Supplement (§ 21 Abs. 4) sind vom Prüfungsamt einzuziehen und gegebenenfalls nach Maßgabe des § 21 neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag binnen angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 12) bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2003/2004 Immatrikulierten.

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 17. April 2002, des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2003 und 21. Oktober 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 4. September 2003, Az.: 3-7831-17-0380/8-1.

Chemnitz, den 15. Januar 2004

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes

**Privatdozentenordnung
der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 8. Januar 2004**

Aufgrund von § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und § 16 der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 11. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen S. 150) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz am 16. April 2003 die vorliegende Privatdozentenordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 2 Privatdozenten
- § 3 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 4 Ruhen der Lehrbefugnis
- § 5 Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 6 Widerruf der Lehrbefugnis
- § 7 Führung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor"
- § 8 In-Kraft-Treten

Aus Gründen der Vereinfachung wurde in dieser Privatdozentenordnung davon abgesehen, die sprachlichen Formen für beide Geschlechter aufzuführen. In den nachfolgenden Paragraphen sind die Formulierungen so zu verstehen, dass jeweils männliche und weibliche Formen als enthalten gelten.

**§ 1
Verleihung der Lehrbefugnis**

(1) Die Philosophische Fakultät kann für die Technische Universität Chemnitz gemäß § 16 der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät in Verbindung mit § 56 Abs. 1 SächsHG habilitierten Personen für Fächer und Fächerkombinationen oder Teile von diesen, die den Lehrgebieten der Fakultät entsprechen, die Lehrbefugnis erteilen.

(2) Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag zur Verleihung der Lehrbefugnis und legt das Lehrgebiet fest. Er kann zuvor ein Prüfungsverfahren gemäß § 10 der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät durchführen. In diesem Fall ist eine Habilitationskommission zu bilden, die gemäß § 4 Abs. 1 der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät zusammengesetzt ist.

(3) Wird der Antrag auf Erteilung einer Lehrbefugnis in Zusammenhang mit dem Habilitationsantrag gestellt, so kann die Lehrbefugnis vom Habilitationsausschuss verliehen werden,

1. wenn der Antragsteller über eine mehrjährige Lehrerfahrung auf dem Gebiet verfügt, für das er eine Habilitation anstrebt,
2. wenn von der Habilitationskommission eine positive Empfehlung ausgesprochen worden ist und
3. wenn die Habilitationsschrift gemäß § 9 Abs. 3 der Habilitationsordnung angenommen wurde sowie ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 10 Abs. 4 der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät erfolgreich absolviert worden ist.

(4) Liegen die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 2 nicht vor, so kann die Habilitationskommission die Abhaltung einer Lehrveranstaltung gemäß § 10 Abs. 2 der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vorschlagen, durch die dem Kandidaten die Gelegenheit gegeben wird, seine Lehrbefähigung nachzuweisen. Auf Empfehlung der Habilitationskommission stellt dann der Habilitationsausschuss die Lehrbefähigung fest und bezeichnet das Lehrgebiet.

(5) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. Vorname und Name, Geburtstag und -ort sowie Doktorgrad mit der angefügten Bezeichnung "habil.",
2. Bezeichnung der verliehenen Lehrbefugnis (Venia legendi),

3. einen Zusatz über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent",
 4. Tag der Verleihung der Lehrbefugnis,
 5. Unterschrift des Rektors sowie des Dekans der Fakultät und
 6. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.
- (6) Auf eine etwaige frühere Lehrbefugnis von einer anderen Universität muss vor Aushändigung der Urkunde schriftlich verzichtet werden.

§ 2

Privatdozenten

- (1) Privatdozenten können sowohl Mitglieder als auch Angehörige der Universität gemäß § 65 Abs. 1 bzw. 3 SächsHG sein.
- (2) Privatdozenten sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Verleihung der Lehrbefugnis eine hochschulöffentliche Antrittsvorlesung zu halten, deren Thema und Termin im Einvernehmen mit dem Dekan festgelegt werden. Im Rahmen der Antrittsvorlesung soll die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis ausgehändigt werden.
- (3) Privatdozenten sind verpflichtet, Lehre im Umfang von 2 Semesterwochenstunden je Fachsemester unentgeltlich zu halten.
- (4) Auf Antrag können Privatdozenten vom Fakultätsrat von der Lehrverpflichtung bis zu zwei Jahren beurlaubt werden; in besonders begründeten Fällen ist eine weitere Beurlaubung zulässig.
- (5) Wird Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Technischen Universität Chemnitz die Lehrbefugnis erteilt, so berührt dies deren dienstliche Verpflichtung nicht.

§ 3

Erweiterung der Lehrbefugnis

Der Fakultätsrat kann auf Antrag die Lehrbefugnis auf ein anderes Lehrgebiet abändern oder erweitern, wenn der Habilitationsausschuss der Umwandlung des Lehrgebietes oder der Ausweitung der Lehrbefähigung zugestimmt hat.

§ 4

Ruhen der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis ruht, solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit beschäftigt wird oder eine Professur in dem Fach bzw. Fachgebiet vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis (gemäß §§ 1 und 3) erteilt wurde.

§ 5

Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent erlischt
 1. durch die Ernennung zum Professor an einer Universität oder ihr gleichgestellten Hochschule,
 2. durch die Verleihung einer Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
 3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Dekan,
 4. mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 5. bei Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gemäß § 72 Abs. 2 SächsHG.
- (2) Mit dem Erlöschen der Lehrbefugnis erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent".
- (3) Das Erlöschen wird vom Fakultätsrat festgestellt und vom Dekan dem Betroffenen mitgeteilt.

§ 6

Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden, wenn
 1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat, es sei denn, er hat das 62. Lebensjahr schon vollendet,
 2. eine Voraussetzung gemäß § 56 Abs. 1 Satz 4 SächsHG für die Einstellung in den öffentlichen Dienst entfallen ist.
- (2) Über den Widerruf entscheidet der Fakultätsrat.

§ 7

Führung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor"

Privatdozenten können gemäß § 56 Abs. 3 SächsHG zu "außerplanmäßigen Professoren" ernannt werden, wenn sie mindestens vier Jahre lang in ihrem Fachgebiet gelehrt haben.

§ 8
In-Kraft-Treten

Vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 8. Januar 2004

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät

Prof. Dr. A. Hummel

**Promotionsordnung
der Fakultät für Informatik
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 9. Januar 2004**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz am 7. November 2001 nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Promotionskommission

II. Zulassung zur Promotion

- § 7 Antragstellung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter

III. Dissertation

- § 10 Allgemeines
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsprüche
- § 14 Rigorosum
- § 15 Öffentliche Verteidigung
- § 16 Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion
- § 17 Versäumnis und Wiederholung des Rigorosums und der öffentlichen Verteidigung

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Übergabe der Urkunde, Titelführung

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 20 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 21 Entziehung des Doktorgrades
- § 22 Widerspruchsrecht
- § 23 Einsichtnahme

VI. Ehrungen und Schlussbestimmung

- § 24 Ehrenpromotion
§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Nur zur Vereinfachung der Schreibweise verwendet diese Promotionsordnung Personenbezeichnung männlichen Geschlechts. Diese Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Informatik verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktoringenieur (Dr.-Ing.).
(2) Die Fakultät für Informatik verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad Doktoringenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.).

§ 2

Promotion

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen sowie deren Modelle, Theorien und Methoden bereichern.
(2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades verliehen und beurkundet (§ 19).
(3) Promotionsverfahren werden grundsätzlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor (§ 10).
(4) Bei Dissertationen zu eng zusammenhängenden Themen, bei denen eine Zusammenarbeit zur Erlangung einer wissenschaftlich beachtlichen Leistung zwingend erforderlich ist, kann die Verteidigung (§ 15) in einer gemeinsamen Veranstaltung stattfinden.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Die Promotion ist eine wissenschaftliche Qualifikation von internationalem Rang. Die Zulassung zur Promotion setzt ein mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenes Studium in einem universitären Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern voraus, entsprechendes gilt für gleichwertige konsekutive Studiengänge.
(2) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventen können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie
1. einen Studiengang Informatik mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit mit deutlich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen abgeschlossen haben,
2. vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden.
Durch die Fakultät können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang des Lehrstoffes von maximal drei Semestern gefordert werden. Sie sind durch Ablegen von Prüfungen über den Stoff von Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums der Studiengänge der Informatik zu erbringen. Der Umfang der den Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen sollte 60 SWS nicht überschreiten.
(3) Über das Vorliegen der besonderen Befähigung des Fachhochschulabsolventen und die für eine Zulassung zur Promotion noch zu erbringenden zusätzlichen Studienleistungen nach Absatz 2 entscheidet der Promotionsausschuss. An der Beratung soll ein von der betreffenden Fachhochschule beauftragter promovierter Fachhochschulprofessor teilnehmen.
(4) Bewerber mit abgeschlossenem universitärem Studium eines nicht oder nur teilweise mit der Informatik übereinstimmenden Studienganges an einer wissenschaftlichen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob vor der Zulassung zur Promotion zusätzliche Studienleistungen zu erbringen sind. Der Bewerber kann Vorschläge zum Prüfungsstoff abgeben. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.
(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Diplom-Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung geltender Äquivalenzvereinbarungen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.
(6) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7 und § 8) bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

§ 4**Promotionsleistungen**

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit, der Dissertation (§ 10), eines Rigorosums (§ 14) und der öffentlichen Verteidigung (§ 15) verliehen.
- (2) Promotionsleistungen erfolgen grundsätzlich in deutscher Sprache. Ausnahmen bezüglich der Dissertation bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 5**Promotionsausschuss**

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören an:
1. drei Hochschullehrer der Fakultät,
 2. ein promovierter akademischer Mitarbeiter,
 3. ein Student mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Fakultätsrat in der Regel für die Dauer von drei Jahren bestellt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 wird für die Dauer eines Jahres bestellt. Den Vorsitz übernimmt ein vom Dekan bestellter Professor, der Mitglied des Fakultätsrates ist. Eine Wiederwahl von Mitgliedern des Promotionsausschusses ist statthaft. Auf Verlangen hat der Promotionsausschuss dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Der Promotionsausschuss nimmt folgende Aufgaben im Auftrag des Fakultätsrates selbständig wahr:
1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion (§ 3),
 2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8),
 3. die Bestellung der Gutachter (§ 9), der Promotionskommission und ihres Vorsitzenden (§ 6),
 4. die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation nach Eintreffen der Gutachten (§ 12),
 5. die Bestellung der Prüfer für das Rigorosum (§ 14),
 6. die Vorbereitung von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind (§ 13),
 7. im Falle des Antrags eines Fachhochschulabsolventen die Entscheidungen über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und die noch zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 2, 3),
 8. die Entscheidung über die zusätzlichen Studienleistungen (§ 3 Abs. 4).
- (4) Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Beschlüsse des Promotionsausschusses werden nach § 70 SächsHG gefasst. Zur Beschlussfähigkeit muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 6**Promotionskommission**

- (1) Der Promotionskommission gehören an:
1. der Vorsitzende,
 2. die Gutachter,
 3. zwei Beisitzer,
 4. ein Protokollant ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorsitzende muss Hochschullehrer der Fakultät für Informatik sein. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Promotionsverfahren nach der Annahme der Dissertation (§ 12). Er leitet das Rigorosum und die öffentliche Verteidigung. Beisitzer können Hochschullehrer oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter sein.
- (3) Bei dem Promotionsverfahren eines Fachhochschulabsolventen ist ein promovierter Fachhochschullehrer, sofern er nicht ohnehin als Gutachter der Promotionskommission angehört, als Beisitzer zu benennen.
- (4) Die Promotionskommission führt die öffentliche Verteidigung durch. Sie legt eine Note für die Verteidigung fest. Zusätzlich schlägt sie die Gesamtnote der Promotion vor.
- (5) Für die Promotionskommission gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

II. Zulassung zur Promotion

§ 7 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist vom Bewerber an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
 1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen (§ 3),
 2. die Dissertation in vier gebundenen Exemplaren einschließlich Thesen sowie zusätzliche Thesen in 20 Exemplaren in gleicher Form,
 3. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
 4. eine Erklärung des Bewerbers gemäß Absatz 3,
 5. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
 6. im Falle eines Fachhochschulabsolventen zusätzlich der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 2),
 7. die Versicherung, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Promotion oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde und auch noch nicht veröffentlicht wurde,
 8. eine Mitteilung, ob und gegebenenfalls wo, wann, mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere Promotionsverfahren stattgefunden haben,
 9. bei Bewerbern, die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, eine Erklärung darüber, dass ein an die Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz zu übersendendes Führungszeugnis bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde,
 10. Vorschläge für die Prüfer des Rigorosums (§ 14),
 11. für Bewerber mit abgeschlossenem universitärem Studium eines nicht oder nur teilweise mit dem Wissenschaftszweig Informatik übereinstimmenden Studienganges zusätzlich der Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 4).
- (3) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung zu versichern,
 1. dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde und die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht sind,
 2. dass weitere Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen wurde, und dass Dritte vom Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.
- (4) Die Thesen, ein kurzgefasster Lebenslauf entsprechend Absatz 2 Nr. 5, die Erklärung nach Absatz 2 Nr. 4 und die bibliographischen Angaben sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften.
- (5) Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen und gehen nach Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über. Für die Dissertationsexemplare gilt § 9 Abs. 5.
- (6) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antrag zurück. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Vor dieser Entscheidung kann er die Dissertation zur Behebung formaler Mängel zurückgeben. In diesem Fall ist die Eröffnung bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.
- (3) Im Beschluss über die Eröffnung sind das Wissenschaftsgebiet und die Gutachter festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Eröffnung ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind oder das Thema der Dissertation nicht dem Wissenschaftszweig Informatik zugehört.
- (5) Über die Eröffnung des Verfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid. Die Ablehnung ist dem Bewerber vom Dekan schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (6) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Promotionsausschuss der Abbruch des Verfahrens. Im Falle eines Abbruchs ist der Bewerber vom Dekan schriftlich, unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu informieren. Die Unterlagen, einschließlich der eingegangenen Gutachten, verbleiben im Dekanat.

§ 9**Gutachter**

- (1) Im Eröffnungsbeschluss nach § 8 werden drei Gutachter bestimmt, die mehrheitlich Universitätsprofessoren sein müssen. Mindestens ein Gutachter muss Hochschullehrer der Fakultät sein. Einer der Gutachter darf weder Mitglied noch Angehöriger der Technischen Universität Chemnitz sein.
- (2) Alle Hochschullehrer der Fakultät sind berechtigt, Dissertationen anzuregen, zu betreuen und zu begutachten.
- (3) Zu Gutachtern können auch promovierte Fachhochschullehrer bestellt werden. Es gelten die Regelungen nach § 27 Abs. 5 SächsHG. Im Wissenschaftsgebiet promovierte Personen können als Gutachter gebeten werden, wenn sie erfolgreich und anerkannt in der außeruniversitären Forschung tätig sind.
- (4) Der Bewerber kann zu den Personen der Gutachter Vorschläge unterbreiten. Der Promotionsausschuss ist nicht an diese Vorschläge gebunden.
- (5) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Dissertationen zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Dissertation an die Gutachter dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet werden.
- (6) Das vierte Exemplar der Dissertation verbleibt in den Unterlagen der Fakultät.

III. Dissertation**§ 10****Allgemeines**

- (1) Das Dissertationsthema muss dem wissenschaftlichen Profil der Fakultät zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung des Themas sollte ein Hochschullehrer der Fakultät betreuend mitgewirkt haben.
- (2) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke bereits verwendete Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Auszüge daraus können jedoch Bestandteil einer neuen Dissertation sein.
- (3) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können in die Dissertation aufgenommen werden. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.
- (4) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen; diese sind Bestandteil der Dissertation. Die Thesen sollen die wichtigsten Ergebnisse, die zur Weiterentwicklung der Informatik beitragen, enthalten.

§ 11**Bewertung der Dissertation**

- (1) Die Gutachter geben ein unabhängiges begründetes Gutachten über die Dissertation ab und schlagen die Annahme oder Ablehnung, bei Annahme auch die Bewertung nach Absatz 2 vor. Die Dissertation soll nur dann angenommen werden, wenn sie den Anforderungen von § 2 Abs. 1 entspricht und druckfähig ist. Auflagen hinsichtlich geringfügiger Änderungen und Ergänzungen, zu denen der Verfasser unzweifelhaft bereit ist, stehen einer Annahme nicht entgegen.
- (2) Im Falle der Annahme sind folgende Bewertungen möglich:

"magna cum laude"	(sehr gut),
"cum laude"	(gut),
"rite"	(genügend).

Die Ablehnung entspricht der Note
"non sufficit" (ungenügend).
- (3) Die Gutachten sollen die Bestätigung oder Ablehnung der Thesen und eine Aussage dazu enthalten, ob sie die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation widerspiegeln.

§ 12**Annahme der Dissertation**

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Die Entscheidung ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich mitzuteilen. Auflagen der Gutachter werden mit dem Bescheid über die Annahme der Dissertation bekannt gegeben. Der Bewerber hat diese Auflagen in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Promotionsausschuss überprüft die Erfüllung der Auflagen. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber die Gründe der Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Liegt von einem Gutachter die Bewertung "non sufficit" vor, kann der Promotionsausschuss die Dissertation dennoch annehmen. Er kann die Entscheidung von einem weiteren Gutachten abhängig machen. Liegt von mehr als einem Gutachter die Note "non sufficit" vor, so ist die Dissertation nicht

anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei der Fakultät.

(3) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission (§ 6).

(4) Nach der Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten zu nehmen.

(5) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen. Im Antrag zum neuen Promotionsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden (§ 7 Abs. 2 Nr. 8). Die Promotionsunterlagen verbleiben im Falle der Nichtannahme zum Zwecke des Nachweises bei der Fakultät.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsprüche

(1) Nach der Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Hochschullehrern der Fakultät mit, dass sie die Gutachten und die Dissertation im Dekanat einsehen können. Wenn alle Gutachten positiv sind, ist für die Einsichtnahme ein Zeitraum von zwei Wochen, anderenfalls von vier Wochen vorzusehen. Während dieser Zeit liegt die Dissertation ohne die Gutachten im Dekanat für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zur Einsicht aus. Beginn und Ende des Zeitraumes für die Einsichtnahme sind bekannt zu geben. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt sicher, dass den Mitgliedern der Promotionskommission ein Exemplar der Dissertation in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird.

(2) Während der Dauer der Auslegung der Dissertation (Absatz 1) können Stellungnahmen und Einsprüche über den Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Über Einsprüche gegen die Annahme der Dissertation (§ 12) entscheidet der Fakultätsrat, über andere Einsprüche der Promotionsausschuss. Die Einsprüche dürfen auch zum Gegenstand der Diskussion in der öffentlichen Verteidigung gemacht werden.

§ 14

Rigorosum

(1) Das Rigorosum ist eine nichtöffentliche mündliche Prüfung, die von zwei Hochschullehrern der Fakultät für Informatik abgenommen wird. Der Bewerber kann Vorschläge für die Prüfer machen (§ 7 Abs. 2 Nr. 10). Der Promotionsausschuss legt die Prüfer in seinem Eröffnungsbeschluss fest. Er ist nicht an den Vorschlag des Bewerbers gebunden. Das Rigorosum soll zeigen, dass der Bewerber in der Informatik über eine wissenschaftliche Bildung verfügt, die über die Forderungen der Diplom-Abschlussprüfung hinausgeht.

(2) Das Rigorosum wird durch den Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet und soll eine Dauer von mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten haben. Das Rigorosum ist zu einem Termin durchzuführen, der nicht mehr als vier Wochen vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung (§ 15) liegen darf. Der Vorsitzende der Promotionskommission legt den Termin für das Rigorosum in Abstimmung mit den Prüfern fest.

(3) Dem Rigorosum können neben den Prüfern nach Absatz 1 und den Mitgliedern der Promotionskommission die Mitglieder des Fakultätsrates beiwohnen.

(4) Unmittelbar im Anschluss an das Rigorosum berät der Vorsitzende der Promotionskommission mit den Prüfern in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Der Vorsitzende und die Prüfer legen für das Rigorosum eine der Bewertungen nach § 11 Abs. 2 fest. Das Rigorosum ist bestanden, wenn die Note wenigstens "rite" lautet. Die Note wird dem Bewerber im Anschluss an das Rigorosum mitgeteilt.

(5) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen. Sie wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und wird Bestandteil der Promotionsakte.

§ 15

Öffentliche Verteidigung

(1) Die öffentliche Verteidigung besteht aus dem Vortrag des Bewerbers und einem Kolloquium. Sie findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt und wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Es müssen mindestens zwei der Gutachter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein. Der Termin der öffentlichen Verteidigung wird nach dem Ende der Fristen zur öffentlichen Auslegung nach § 13 Abs. 1 und nach Entscheidung über etwaige Einsprüche nach § 13 Abs. 3 vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt. Der Termin der Verteidigung ist mindestens zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu geben.

(2) Der Bewerber berichtet in einem Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(3) An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, an dem alle Anwesenden aktiv teilnehmen können. Der Vorsitzende der Promotionskommission leitet das Kolloquium.

(4) Über den Verlauf von Vortrag und Kolloquium ist eine Niederschrift zu führen. Sie ist vom Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben. Sie ist Bestandteil der Promotionsakte.

§ 16

Bewertung der öffentlichen Verteidigung und Gesamtnote der Promotion

(1) Unmittelbar nach der öffentlichen Verteidigung berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Alle zuvor anwesenden Hochschullehrer der Fakultät können daran mit beratender Stimme teilnehmen. Die Promotionskommission legt die Note der öffentlichen Verteidigung und die Gesamtnote der Promotion fest. Dabei sind die Noten gemäß § 11 Abs. 2 zugrunde zu legen. Anschließend gibt der Vorsitzende dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit die erreichten Ergebnisse und die Gesamtnote bekannt.

(2) Besteht der Bewerber die öffentliche Verteidigung nicht, so ist dessen einmalige Wiederholung möglich. Wird die Wiederholung nicht bestanden, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung „non sufficit“ eingestellt.

(3) Die Gesamtnote der Promotion wird von der Promotionskommission durch Mehrheitsbeschluss auf der Grundlage der Noten für die Einzelgutachten der Dissertation und der Noten für das Rigorosum und die öffentliche Verteidigung festgelegt. Dabei soll das Ergebnis der Dissertation Vorrang haben. Liegt ein Gutachten mit der Bewertung "non sufficit" vor, so kann die Gesamtnote nicht besser als "rite" sein.

(4) Die Gesamtnote der Promotion kann "summa cum laude" (ausgezeichnet) sein. Dies setzt voraus, dass die Dissertation von allen Gutachtern mit "magna cum laude" bewertet und für das Rigorosum und die öffentliche Verteidigung ebenfalls diese Note festgelegt wurde.

(5) Die Promotionskommission berät auf der Basis der in den Gutachten geforderten geringfügigen Änderungen und Ergänzungen (§ 11 Abs. 1), welche Auflagen zu erteilen sind. Die Auflagen betreffen insbesondere die Beseitigung von Schreibfehlern zur Erzielung einer druckreifen Form. Inhaltliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Das im Dekanat ausgelegte Exemplar (§ 13 Abs. 1) darf nicht verändert werden.

§ 17

Versäumnis und Wiederholung des Rigorosums und der öffentlichen Verteidigung

(1) Erscheint der Bewerber ohne Angabe triftiger Gründe zu dem für das Rigorosum oder für die öffentliche Verteidigung angesetzten Termin nicht, so gilt die Promotionsleistung als nicht erbracht.

(2) Wird das Rigorosum nicht bestanden, so ist dessen einmalige Wiederholung innerhalb eines Jahres möglich. In diesem Fall ist ein schon anberaumter Termin für die öffentliche Verteidigung abzusetzen. Die Promotionskommission kann die Zulassung zur Wiederholung dieser Prüfung von Auflagen abhängig machen.

(3) Besteht der Bewerber die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 nicht, so wird das Promotionsverfahren mit der Bewertung "non sufficit" eingestellt. Der Dekan teilt dies dem Bewerber schriftlich mit. Die Dissertation und die Promotionsakte mit den Gutachten verbleiben bei der Fakultät.

IV. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber hat innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Verteidigung die genehmigte Fassung der Dissertation unter Beachtung von § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 5 in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle der Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Nr. 2 bezieht sich das Ende der Jahresfrist auf den Abschluss des Verlagsvertrages. Versäumt der Bewerber schuldhaft die Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe von

1. 40 gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz,
2. sechs gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz und dem Nachweis, dass die Dissertation in einem von der Fakultät anerkannten wissenschaftlichen Verlag mit einer Auflage von mindestens 100 Exemplaren erschienen ist und der Verlag die Verbreitung über den Buchhandel sicherstellt,
3. sechs gebundenen Exemplaren der Dissertation an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz und die Übergabe einer elektronischen Version der Dissertation gemäß den technischen Konventionen der Bibliothek.

Das Titelblatt der Dissertation soll die von der Fakultät angegebene Form haben. Im Falle der Veröffentlichung durch einen Verlag kann von dieser Vorgabe abgewichen werden, wenn auf der Rückseite des Titelblattes ersichtlich ist, dass es sich um eine Dissertation der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Chemnitz handelt.

(3) In begründeten Fällen kann der Dekan die Frist nach Absatz 1 aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

§ 19

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses veranlasst aufgrund des Beschlusses der Promotionskommission nach § 16 die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie enthält den Tag der erfolgreichen öffentlichen Verteidigung und neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors der Technischen Universität Chemnitz und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Veröffentlichung nach § 18 nachgewiesen hat.

(3) Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen

(§ 27 Abs. 7 SächsHG). Das Promotionsverfahren ist damit beendet.

V. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 20

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei Promotionsleistungen eine Täuschung verübt hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion (§ 3) nicht erfüllt waren, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören. Der Promotionsausschuss legt fest, ob und in welchem Rahmen der Bewerber die fehlenden Voraussetzungen nachzuholen hat.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren entsprechend § 12 Abs. 1 einzustellen.

§ 21

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluss des Fakultätsrates unter Anwendung von § 26 Abs. 9 SächsHG entzogen werden.

(2) Vor dem Entzug ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Widerspruchsrecht

(1) Gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren ist der Widerspruch nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung statthaft.

(2) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen. Der Dekan teilt innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang dem Fakultätsrat den Widerspruch mit.

(3) Der Fakultätsrat hat nach Anhörung der Promotionskommission und des Promotionsausschusses innerhalb von weiteren drei Monaten über den Widerspruch zu entscheiden (Widerspruchsbescheid). Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 23

Einsichtnahme

(1) Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Gesamtnote schriftlich an den Promotionsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VI. Ehrungen und Schlussbestimmung

§ 24

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann in Anerkennung und Würdigung herausragender Verdienste bei der Weiterentwicklung der Informatik die akademische Würde eines Ehrendoktors (Doktoringenieur Ehren halber) verleihen.

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von mindestens zwei Hochschullehrern der Fakultät zu stellen und zu begründen. Der Fakultätsrat entscheidet unter Einbeziehung aller Hochschullehrer der Fakultät über den Antrag. Der Fakultätsrat prüft nach Einholung zweier Gutachten von Professoren der

Fakultät und eines auswärtigen Gutachtens die besonderen Verdienste der zu würdigenden Persönlichkeit um die Informatik. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Der Beschluss des Fakultätsrates über die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist vom Senat der Technischen Universität Chemnitz zu bestätigen.

(5) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt in feierlicher Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan.

(6) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde ist dem Sächsischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Die Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik am 7. November 2001 beschlossen und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 23. Juli 2003, Az.: 3-7841-11/27-6 genehmigt worden.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 25. November 1994 außer Kraft.

Bereits eröffnete Promotionsverfahren werden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 25. November 1994 durchgeführt.

Chemnitz, den 9. Januar 2004

Der Dekan
der Fakultät für Informatik

Prof. Dr. W. Rehm

**Promotionsordnung (Dr.iur.)
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 14. Januar 2004**

Auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Besondere Voraussetzungen
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion

- § 7 Antragstellung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter

III. Dissertation

- § 10 Allgemeines
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation

IV. Mündliche Prüfung

- § 13 Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfung

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- § 15 Bewertung der Promotion

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung
- § 18 Einsichtrecht

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Rechtsbehelfe

VIII. Schlussbestimmung

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Vorbemerkung: Die Promotionsordnung verwendet zwar generell die maskuline Form; sie gilt aber ebenso für weibliche Personen (§ 3 SächsHG).

I. Allgemeines

§ 1

Promotionsrecht

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor iuris (Dr.iur.).

§ 2

Promotion

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse erzielen zu können, die zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftsgebietes beitragen sowie seine Theorien und Methoden bereichern.
- (2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades der Rechtswissenschaften verliehen und beurkundet.
- (3) Promotionsverfahren werden ausschließlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (4) Das Promotionsverfahren ist kostenfrei.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt nach § 27 Abs. 1 SächsHG ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem universitären Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus.
- (2) Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber nach geltendem Recht zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erscheinen lassen.
- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichheit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.
- (4) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag (§ 7) bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen die Promotionsvoraussetzungen nicht mehr.

§ 4

Besondere Voraussetzungen

- (1) Für die rechtswissenschaftliche Promotion ist zusätzlich erforderlich, dass der Bewerber ein juristisches Staatsexamen gemäß den allgemeinen Voraussetzungen (vgl. § 3) mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.
- (2) Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss auf Antrag einer (nach § 27 Abs. 5 SächsHG) prüfungsberechtigten Lehrperson, die auch die Betreuung übernimmt, andere Bewerber zur Promotion zulassen, wenn sie ein Examen im Sinne von Absatz 1 bestanden haben. Der Promotionsausschuss kann bestimmen, dass Bewerber nach Satz 1 weitere wissenschaftliche Leistungen zu erbringen haben.
- (3) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten entscheidet der Fakultätsrat.

§ 5

Promotionsleistungen

- (1) Die Promotion erfolgt gemäß § 27 Abs. 5 SächsHG auf der Grundlage folgender Leistungen:
 - 1. einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) nach § 10 dieser Ordnung,
 - 2. der bestandenen mündlichen Prüfung, bestehend aus öffentlichem Vortrag, öffentlicher Verteidigung (Disputation) und Rigorosum nach § 13 dieser Ordnung.
- Ein Verzicht auf einzelne dieser Leistungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Promotionsleistungen erfolgen in der Regel in deutscher Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss (vgl. § 6 sowie § 10 Abs. 6).

§ 6

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat nach Maßgabe der Fakultätsordnung gewähltes Gremium, das in Fragen von Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören drei Professoren, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein müssen, an. Vorsitzender ist der Prodekan oder ein Mitglied des Fakultätsrates, das für das Amt des Dekans wählbar sein muss.

(2) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wird ein Vertreter gewählt. Näheres regelt die Fakultätsordnung.

(3) Der Promotionsausschuss wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Aufgaben, die dem Promotionsausschuss von der Fakultät übertragen werden können, sind:

1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen des Bewerbers,
2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Bestellung der Gutachter, der Prüfungskommission und ihres Vorsitzenden,
4. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eingang der Gutachten,
5. das Treffen von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen,
6. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.

(5) Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse nach Maßgabe der Fakultätsordnung auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

(7) Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Hierbei sind die Regelungen des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

II. Zulassung zur Promotion

§ 7

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten und beim Dekanat der Fakultät einzureichen.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
2. eine Dissertation in vier gleichlautenden Exemplaren nach formalen Gestaltungsvorschriften der Fakultät,
3. ein Lebenslauf zum wissenschaftlichen Werdegang,
4. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
5. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden, von welchen Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes individuelle Unterstützungsleistungen erbracht wurden und dass weitere Personen, insbesondere Promotionsberater, an der geistigen Herstellung der Dissertation nicht beteiligt waren,
6. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das am Tag der Antragstellung nach Absatz 1 nicht älter als drei Monate sein darf,
7. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren an anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren.

Ein kurzgefasster Lebenslauf nach Nummer 3 sowie die Erklärung nach Nummer 5 sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie gehen nach der Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(3) Das Dekanat der Fakultät überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, legt eine Promotionsakte an und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Beratung.

(4) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antragschreiben zurück. Das Rücknahmeverlangen bedarf der Schriftform.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel in der nächsten Beratung nach Eingang des Promotionsantrages über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (Zulassung).
- (2) Im Beschluss über die Eröffnung sind die Gutachter festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten.
- (3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung ablehnen, wenn
1. die in § 4 Abs. 1 oder 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. keine prüfungsberechtigte Person sich für die Begutachtung der Dissertation für fachlich zuständig erklärt
- oder
3. die in § 7 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.
- Im Falle von Satz 1 Nr. 3 ist der Bewerber zunächst vom Promotionsausschuss zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Zulassung ablehnen, wenn die in § 3 genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Auf Antrag des Bewerbers hat der Promotionsausschuss einen verbindlichen Zwischenbescheid über das Vorliegen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 zu erteilen. Erzielt der Ausschuss keine Einstimmigkeit, entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Über den Antrag auf Zulassung oder auf Erteilung eines Zwischenbescheides soll der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang entscheiden. Die Frist läuft nicht während der vorlesungsfreien Zeiten.
- (6) Beschließt der Promotionsausschuss die Nichteröffnung, so sind dem Bewerber in einem Schreiben des Dekans die Gründe und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe mitzuteilen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (7) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Fakultätsrat der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben im Dekanat. Über den Beschluss des Abbruchs ist der Bewerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Er hat die Pflicht, bei weiteren Anträgen auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens vollständige Angaben über das abgebrochene Verfahren zu machen.

§ 9 Gutachter

- (1) Im Eröffnungsbeschluss werden durch den Promotionsausschuss drei Gutachter bestimmt, von denen mindestens zwei Hochschullehrer (§ 37 SächsHG) sein müssen. Zu Gutachtern können auch habilitierte Doktoren (§ 30 SächsHG) bestellt werden. Die Gutachter können in Einvernehmen mit dem die Dissertation betreuenden Professor vom Bewerber vorgeschlagen werden. Wurde die Dissertation im Rahmen eines Doktorandenverhältnisses angefertigt, so ist in der Regel der Betreuer Erstgutachter. Er bestimmt, welchem Fach die Dissertation zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Doktorand kann eine andere prüfungsberechtigte Person als Erstgutachter vorschlagen. Widerspricht der Betreuer, so entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Mindestens ein Gutachter muss Professor der Fakultät sein. Einer der Gutachter darf nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören.
- (3) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebene Dissertation zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation § 10 Allgemeines

- (1) Mit der Dissertation muss der Bewerber seine Fähigkeit nachweisen, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Fortentwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen (§ 27 Abs. 6 SächsHG).
- (2) Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung sollte ein Hochschullehrer der zuständigen Fakultät als Betreuer mitwirken (Doktorandenverhältnis). Das Thema muss dem wissenschaftlichen Zuschnitt der Fakultät zugeordnet werden können.
- (3) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten dieser Art enthalten, die im Quellenverzeichnis anzugeben sind.
- (4) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können als Dissertation angenommen werden. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.
- (5) Wird eine Dissertation von einer prüfungsberechtigten Person betreut, hat diese bei eigener Verhinderung auf Antrag des Bewerbers für eine Weiterbetreuung zu sorgen. Gelingt dies nicht, so hat der Promotionsausschuss für eine geeignete anderweitige Betreuung Sorge zu tragen.

(6) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

§ 11

Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist (vgl. § 9 Abs. 3) ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Dissertation vor. Der Annahme- bzw. Ablehnungsantrag ist mit einem Notenvorschlag nach der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude	(0)	= eine ganz hervorragende Leistung,
magna cum laude	(1)	= eine besonders anzuerkennende Leistung,
cum laude	(2)	= eine den Durchschnitt übertreffende Leistung,
rite	(3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
non sufficit	(4)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung.

Zum Zweck differenzierter Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen innerhalb des Spektrums von 0 bis 4 um 0,3 erniedrigt („minus“) oder erhöht („plus“) werden. Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten.

(2) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen oder auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers bis zu zwei weitere Gutachter bestellen; für diese gelten ebenfalls die Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 SächsHG.

(3) Der Promotionsausschuss muss die Dissertation dem Bewerber zur Verbesserung zurückgeben, wenn dies einer der Gutachter verlangt. Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Die Rückgabe der Dissertation ist nur einmal möglich.

(4) Die Gutachten sind persönliche und unabhängige Stellungnahmen, die sich sowohl auf den wissenschaftlichen Inhalt als auch auf die Form der Darstellung beziehen. Im Falle begründeter Einwände gegen die Form der Dissertation einschließlich der sprachlichen Gestaltung können Auflagen empfohlen werden, über die der Promotionsausschuss zu entscheiden hat.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Zuvor liegen Dissertation und Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) innerhalb der Vorlesungszeit zwei, außerhalb derselben drei Wochen beim Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrer der Fakultät aus. Der Dekan teilt ihnen den Beginn der Auslegungsfrist und die Vorschläge der Gutachter mit. Die Entscheidung über die Annahme ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich vom Dekan mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt bis zur mündlichen Prüfung liegt ein Exemplar der Dissertation im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Während der gesamten Dauer der Auslegung können von jedem Mitglied oder Angehörigen der Fakultät Stellungnahmen zur und Einsprüche gegen die Dissertation dem Promotionsausschuss schriftlich unterbreitet werden. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Dekan die Gründe für die Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Erteilt mehr als ein Gutachter die Note „non sufficit“ oder ist das Mittel der Einzelnoten (§ 11 Abs. 1 Satz 5) schlechter als 3,5, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation bleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei den Unterlagen der Fakultät.

(3) Werden Auflagen nach § 11 Abs. 4 Satz 2 erteilt, so hat der Bewerber diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Erstgutachter bestätigt dem Promotionsausschuss die Erfüllung der Auflagen.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission. Ihr gehören an: der Dekan, alternativ der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Hochschullehrer, soweit diese Personen nicht als Gutachter im Verfahren tätig waren, in der Funktion des Vorsitzenden; die Gutachter; auf Vorschlag des Bewerbers zwei weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen, die in der Regel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz angehören sollen. Ansonsten entscheidet auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers der Fakultätsrat über die Teilnahme von Personen, die nicht der Fakultät oder der Technischen Universität angehören. Der Dekan teilt dem

Bewerber die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und erbittet von ihren Mitgliedern die Mitwirkung am Verfahren. Diese kann nicht ohne triftige Gründe versagt werden.

(5) Für den Ausschluss und die Befangenheit prüfungsberechtigter Personen gelten die Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(7) Erst nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) zu nehmen.

(8) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen Dissertation (vgl. § 11 Abs. 3) oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

IV. Mündliche Prüfung

§ 13

Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum

(1) Der Dekan legt im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und dem Bewerber die Termine für die mündliche Prüfung fest. Der Bewerber ist schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zu laden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Der Bewerber berichtet in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30 Minuten über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(3) An den Vortrag schließt sich eine etwa gleich lange öffentliche wissenschaftliche Aussprache an, bei der zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Fragerecht haben. Die wissenschaftliche Aussprache bezieht sich auf Grundlagen der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(4) An die Aussprache schließt sich ein – auf Wunsch des Bewerbers nicht öffentliches – Rigorosum an. Es erstreckt sich über drei Themen, die nicht unmittelbar mit dem thematischen Gegenstand der Dissertation übereinstimmen dürfen. Im Verlauf des Rigorosums diskutiert der Bewerber die Themen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Das Rigorosum dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

(5) Disputation und Rigorosum werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; dieser hat kein Stimmrecht. Nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Prüfung gerichtete Fragen hat der Vorsitzende zu beantworten.

(6) Über den Verlauf von Disputation und Rigorosum ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag der mündlichen Prüfung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Disputation und des Rigorosums,
5. die einzelnen Noten für Vortrag, Disputation und Rigorosum sowie die ungerundete Gesamtnote der mündlichen Prüfung (vgl. § 14 Abs. 1).

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der Promotionsakte.

(7) Im Falle der Verhinderung eines Gutachters wird für ihn auf seinen Vorschlag hin durch die Prüfungskommission eine andere prüfungsberechtigte Person bestellt; für sie gilt § 12 Abs. 4 Satz 4.

§ 14

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der Prüfung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Die Prüfer erteilen jeweils eine Einzelnote für Vortrag und Aussprache (Disputation) sowie für das Rigorosum. Die Bewertung richtet sich nach der Benotungsskala gemäß § 11 Abs. 1. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten; für die Disputation sowie für das Rigorosum wird in gleicher Weise eine Teilnote gebildet.

(2) Ist eine der Teilnoten der mündlichen Prüfung schlechter als „rite“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann ihre Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens jedoch nach einem halben Jahr beantragt werden. Geschieht das nicht oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin versäumt oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftigen Grund von derselben zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Dekan unterbreitet die Angelegenheit unverzüglich der Prüfungskommission. Diese entscheidet darüber, ob ein neuer Termin anzuberaumen ist. Für dessen Festlegung gilt § 13 Abs. 1.

(5) Die Promotionsakte wird von der Prüfungskommission unverzüglich an den Promotionsausschuss zurückgegeben. Dieser informiert den Fakultätsrat über das abgeschlossene Verfahren.

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 15

Bewertung der Promotion

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe aus doppelter Note der Dissertation und einfacher Gesamtnote der mündlichen Prüfung (vgl. § 14 Abs. 1). Für die Gesamtnote gilt folgende Bewertung und Bezeichnung:

bis 0,50	= summa cum laude,
über 0,50 bis 1,50	= magna cum laude,
über 1,50 bis 2,50	= cum laude,
über 2,50 bis 3,50	= rite.

(3) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote sowie die Benotung von Dissertation und mündlicher Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Prüfungskommission dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise (vgl. Absatz 2) der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wird diese Frist durch den Bewerber schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

1. 100 gedruckten und gebundenen Exemplaren,
2. sechs Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird bzw.
3. 20 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 200 Exemplaren nachgewiesen werden kann.

(3) Die Universitätsbibliothek bestätigt dem Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare. Der Bewerber hat dem Promotionsausschuss eine Versicherung darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare der Dissertation inhaltlich der Originaldissertation entsprechen.

(4) Für die Ausstellung der Urkunde (vgl. § 17) gilt die Ablieferungspflicht bereits dann als erfüllt, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Schriftenreihe oder des Verlages die Ablieferung der Pflichtexemplare ausreichend gesichert erscheint.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Frist aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

(6) Statt einer Veröffentlichung nach Absatz 2 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine Bereitstellung der Dissertation im Internet als Online-Version erlauben. Die Online-Version nach Satz 1 muss frei, kostenlos, unmittelbar und anonym zugänglich sein, in mindestens zwei allgemein verständlichen Formaten vorliegen, und es muss eine layout-getreue Wiedergabe der Dissertationsschrift auf verschiedenen Medien und Rechnerplattformen möglich sein. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Online-Version mindestens 30 Jahre unter einer während dieses Zeitraums unveränderten Internetadresse (URL) aufbewahrt wird und dies in einer Weise erfolgt, die die inhaltliche Unveränderlichkeit der Online-Version sicherstellt. Neben der Bereitstellung in einer Online-Version sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich sechs gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zu übergeben.

§ 17

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Dekan veranlasst auf der Grundlage des Beschlusses der Prüfungskommission die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet,

das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion in feierlicher Form durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 16 dieser Ordnung übergeben hat. Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

(3) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss gestatten, dass der Kandidat den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides nach § 15 und vor Aushändigung der Urkunde führt.

§ 18 Einsichtrecht

Nach Bekanntgabe der Gesamtnote ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats beim Dekanat zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder sonst im Verfahren eine schuldhaft Täuschung begangen oder versucht hat, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren wie im Falle der Nichtannahme abzubrechen.

§ 20 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann auf Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen erlangt worden ist. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Entzug des Doktorgrades regelt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktor-Prüfung geheilt.

§ 21 Rechtsbehelfe

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen die Nichteröffnung des Verfahrens, die Nichtannahme der Dissertation, die nicht ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung sowie sonstige belastende Entscheidungen beim Dekan innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Bewerber.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, unverzüglich den Promotionsausschuss über den Widerspruch zu informieren. Dieser entscheidet hierüber innerhalb von drei Monaten. Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung des Promotionsausschusses mit.

(3) Gegen den Entzug des Doktorgrades ist Widerspruch statthaft; Absatz 2 gilt entsprechend.

VIII. Schlussbestimmung

§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht.

Ein Bewerber, der von einem neu in die Fakultät berufenen Hochschullehrer vor diesem Zeitpunkt als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des § 4 Abs. 1 und 2 befreit, wenn er nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine juristische Promotion an der bisherigen Hochschule des neu berufenen Mitglieds erfüllt oder zu dem Zeitpunkt des Wechsels erfüllt hat.

Für Bewerber, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung von einem Fakultätsmitglied als Doktoranden angenommen wurden, finden die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 keine Anwendung. Die Betreuer teilen dem Dekanat unverzüglich Namen und weitere erforderliche Angaben zu diesen Bewerbern mit.

Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 7. Januar 2002 beschlossen und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 30. Juni 2003, Az.: 3-7841-11/45-10, genehmigt worden.

Chemnitz, den 14. Januar 2004

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. J. Käschel

**Promotionsordnung (Dr.rer.pol.)
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 14. Januar 2004**

Auf der Grundlage von § 27 Abs. 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Allgemeine Voraussetzungen
- § 4 Besondere Voraussetzungen
- § 5 Promotionsleistungen
- § 6 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion

- § 7 Antragstellung
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Gutachter

III. Dissertation

- § 10 Allgemeines
- § 11 Bewertung der Dissertation
- § 12 Annahme der Dissertation

IV. Mündliche Prüfung

- § 13 Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum
- § 14 Bewertung der mündlichen Prüfung

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- § 15 Bewertung der Promotion

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Übergabe der Urkunde, Titelführung
- § 18 Einsichtrecht

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 19 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Rechtsbehelfe

VIII. Ehrungen

- § 22 Ehrenpromotion
- § 23 Jubiläen

IX. Schlussbestimmung

- § 24 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Vorbemerkung: Die Promotionsordnung verwendet zwar generell die maskuline Form; sie gilt aber ebenso für weibliche Personen (§ 3 SächsHG).

I. Allgemeines

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor rerum politicarum (Dr.rer.pol.).
- (2) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Beschlusses ihres Fakultätsrates den akademischen Grad doctor rerum politicarum honoris causa (Dr.rer.pol.h.c.).

§ 2

Promotion

- (1) Mit der Promotion weist der Bewerber seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse erzielen zu können, die zur Weiterentwicklung eines Wissenschaftsgebietes beitragen sowie seine Theorien und Methoden bereichern.
- (2) Nach einem erfolgreichen Promotionsverfahren wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften verliehen und beurkundet.
- (3) Promotionsverfahren werden ausschließlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.
- (4) Das Promotionsverfahren ist kostenfrei.

§ 3

Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt nach § 27 Abs. 1 SächsHG ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium in einem universitären Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder den Erwerb des Magister-/Master-Grades nach einer Gesamtregelstudienzeit von mindestens neun Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule voraus.
- (2) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventen können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie

1. einen Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leis-

tungen abgeschlossen haben und

2. vom zuständigen Fachbereichsrat ihrer Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. In einer Vereinbarung von zwei Professoren, die von dem zuständigen Fachbereich der Fachhochschule und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beauftragt werden, können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang des Lehrstoffs von maximal drei Semestern (keine Grundstudiumsveranstaltungen) festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums (vgl. § 13) zu erbringen sind. Diese Dissertation soll von einem Professor einer Universität allein oder gemeinsam mit einem Professor einer Fachhochschule betreut werden (§ 27 Abs. 3 SächsHG). Über das Vorliegen der besonderen Befähigung nach Satz 1 entscheidet der Fakultätsrat. Soweit ein Promotionsverfahren nach Absatz 2 erfolgreich abgeschlossen ist, darf zugleich mit dem Doktorgrad ein auf dem gleichen Gebiet erworbener Universitätsgrad geführt werden (§ 27 Abs. 4 SächsHG).

(3) Es dürfen keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber nach geltendem Recht zur Führung eines Doktorgrades unwürdig erscheinen lassen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina entscheidet der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichheit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.

(5) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag (§ 7) bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, erfüllen nicht mehr die Promotionsvoraussetzungen.

§ 4

Besondere Voraussetzungen

(1) Für die Promotion in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ist zusätzlich erforderlich, dass der Bewerber einen Studiengang gemäß den allgemeinen Voraussetzungen (vgl. § 3) mindestens mit der Note „gut“ bestanden hat.

(2) Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss auf Antrag einer (nach § 27 Abs. 5 SächsHG) prüfungsberechtigten Lehrperson, die auch die Betreuung übernimmt, einen Bewerber auch dann zur Promotion zulassen, wenn er ein Examen im Sinne von Absatz 1 mit einer Note bestanden hat, die nicht schlechter als „befriedigend“ ist oder dieser Notenstufe entspricht. Der Promotionsausschuss kann bestimmen, dass der Bewerber weitere wissenschaftliche Leistungen zu erbringen hat.

(3) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Examen und Prüfungsnoten entscheidet der Fakultätsrat.

§ 5

Promotionsleistungen

(1) Die Promotion erfolgt gemäß § 27 Abs. 5 SächsHG auf der Grundlage folgender Leistungen:

1. einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) nach § 10 dieser Ordnung,
2. der bestandenen mündlichen Prüfung, bestehend aus öffentlichem Vortrag, öffentlicher Verteidigung (Disputation) und Rigorosum nach § 13 dieser Ordnung.

Ein Verzicht auf einzelne dieser Leistungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Promotionsleistungen erfolgen in der Regel in deutscher Sprache. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss (vgl. § 6 sowie § 10 Abs. 6).

§ 6

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat nach Maßgabe der Fakultätsordnung gewähltes Gremium, das in Fragen von Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören drei Professoren, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein müssen, an. Vorsitzender ist der Prodekan oder ein Mitglied des Fakultätsrates, das für das Amt des Dekans wählbar sein muss.

(2) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wird ein Vertreter gewählt. Näheres regelt die Fakultätsordnung.

(3) Der Promotionsausschuss wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Aufgaben, die dem Promotionsausschuss von der Fakultät übertragen werden können, sind:

1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen des Bewerbers,
2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
3. die Bestellung der Gutachter, der Prüfungskommission und ihres Vorsitzenden,
4. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eingang der Gutachten,
5. das Treffen von Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen,
6. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen, die dem Fakultätsrat vorzulegen sind.

(5) Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

(6) In dringenden Fällen können Beschlüsse nach Maßgabe der Fakultätsordnung auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

(7) Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Hierbei sind die Regelungen des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

II. Zulassung zur Promotion

§ 7

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten und beim Dekanat der Fakultät einzureichen.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen,
2. eine Dissertation in vier gleichlautenden Exemplaren nach formalen Gestaltungsvorschriften der Fakultät,
3. ein Lebenslauf zum wissenschaftlichen Werdegang,
4. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
5. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden, von welchen Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes individuelle Unterstützungsleistungen erbracht wurden und dass weitere Personen, insbesondere Promotionsberater, an der geistigen Herstellung der Dissertation nicht beteiligt waren,
6. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das am Tag der Antragstellung nach Absatz 1 nicht älter als drei Monate sein darf,
7. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren an anderen Stellen beantragt hat sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren.

Ein kurzgefasster Lebenslauf nach Nummer 3 sowie die Erklärung nach Nummer 5 sind jedem Exemplar der Dissertation beizuheften. Alle genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie gehen nach der Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

(3) Das Dekanat der Fakultät überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, legt eine Promotionsakte an und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Beratung.

(4) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antragsschreiben zurück. Das Rücknahmeverlangen bedarf der Schriftform.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel in der nächsten Beratung nach Eingang des Promotionsantrages über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (Zulassung).

(2) Im Beschluss über die Eröffnung sind die Gutachter festzulegen sowie das Thema der Dissertation zu bestätigen. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung ablehnen, wenn

1. die in § 4 Abs. 1 oder 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. keine prüfungsberechtigte Person sich für die Begutachtung der Dissertation für fachlich zuständig erklärt

oder

3. die in § 7 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.

Im Falle von Satz 1 Nr. 3 ist der Bewerber zunächst vom Promotionsausschuss zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.

(4) Der Promotionsausschuss muss die Zulassung ablehnen, wenn die in § 3 genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Auf Antrag des Bewerbers hat der Promotionsausschuss einen verbindlichen Zwischenbescheid über das Vorliegen der besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 zu erteilen. Erzielt der Ausschuss keine Einstimmigkeit, entscheidet der Fakultätsrat.

(5) Über den Antrag auf Zulassung oder auf Erteilung eines Zwischenbescheides soll der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang entscheiden. Die Frist läuft nicht während der vorlesungsfreien Zeiten.

(6) Beschließt der Promotionsausschuss die Nichteröffnung, so sind dem Bewerber in einem Schreiben des Dekans die Gründe und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe mitzuteilen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.

(7) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so erfolgt durch den Fakultätsrat der Abbruch des Verfahrens. Die Unterlagen einschließlich eingetreffener Gutachten verbleiben im Dekanat. Über den Beschluss des Abbruchs ist der Bewerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Er hat die Pflicht, bei weiteren Anträgen auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens vollständige Angaben über das abgebrochene Verfahren zu machen.

§ 9

Gutachter

(1) Im Eröffnungsbeschluss werden durch den Promotionsausschuss drei Gutachter bestimmt, von denen mindestens zwei Hochschullehrer (§ 37 SächsHG) sein müssen. Zu Gutachtern können auch habilitierte Doktoren (§ 30 SächsHG) bestellt werden. Die Gutachter können in Einvernehmen mit dem die Dissertation betreuenden Professor vom Bewerber vorgeschlagen werden. Wurde die Dissertation im Rahmen eines

Doktorandenverhältnisses angefertigt, so ist in der Regel der Betreuer Erstgutachter. Er bestimmt, welchem Fach die Dissertation zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Doktorand kann eine andere prüfungsberechtigte Person als Erstgutachter vorschlagen. Widerspricht der Betreuer, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Mindestens ein Gutachter muss Professor der Fakultät sein. Einer der Gutachter darf nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören.

(3) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebene Dissertation zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation

§ 10

Allgemeines

(1) Mit der Dissertation muss der Bewerber seine Fähigkeit nachweisen, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Fortentwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen (§ 27 Abs. 6 SächsHG).

(2) Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung sollte ein Hochschullehrer der zuständigen Fakultät als Betreuer mitwirken (Doktorandenverhältnis). Das Thema muss dem wissenschaftlichen Zuschnitt der Fakultät zugeordnet werden können.

(3) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwandte Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten dieser Art enthalten, die im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(4) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können als Dissertation angenommen werden. Die veröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.

(5) Wird eine Dissertation von einer prüfungsberechtigten Person betreut, hat diese bei eigener Verhinderung auf Antrag des Bewerbers für eine Weiterbetreuung zu sorgen. Gelingt dies nicht, so hat der Promotionsausschuss für eine geeignete anderweitige Betreuung Sorge zu tragen.

(6) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

§ 11

Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist (vgl. § 9 Abs. 3) ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Dissertation vor. Der Annahme- bzw. Ablehnungsantrag ist mit einem Notenvorschlag nach der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude	(0)	= eine ganz hervorragende Leistung,
magna cum laude	(1)	= eine besonders anzuerkennende Leistung,
cum laude	(2)	= eine den Durchschnitt übertreffende Leistung,
rite	(3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt,
non sufficit	(4)	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung.

Zum Zweck differenzierter Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen innerhalb des Spektrums von 0 bis 4 um 0,3 erniedrigt („minus“) oder erhöht („plus“) werden. Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten.

(2) Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen oder auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers bis zu zwei weitere Gutachter bestellen; für diese gelten ebenfalls die Voraussetzungen des § 27 Abs. 5 SächsHG.

(3) Der Promotionsausschuss muss die Dissertation dem Bewerber zur Verbesserung zurückgeben, wenn dies einer der Gutachter verlangt. Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Die Rückgabe der Dissertation ist nur einmal möglich.

(4) Die Gutachten sind persönliche und unabhängige Stellungnahmen, die sich sowohl auf den wissenschaftlichen Inhalt als auch auf die Form der Darstellung beziehen. Im Falle begründeter Einwände gegen

die Form der Dissertation einschließlich der sprachlichen Gestaltung können Auflagen empfohlen werden, über die der Promotionsausschuss zu entscheiden hat.

§ 12

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation. Zuvor liegen Dissertation und Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) innerhalb der Vorlesungszeit zwei, außerhalb derselben drei Wochen beim Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die Hochschullehrer der Fakultät aus. Der Dekan teilt ihnen den Beginn der Auslegungsfrist und die Vorschläge der Gutachter mit. Die Entscheidung über die Annahme ist dem Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss schriftlich vom Dekan mitzuteilen. Von diesem Zeitpunkt bis zur mündlichen Prüfung liegt ein Exemplar der Dissertation im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Während der gesamten Dauer der Auslegung können von jedem Mitglied oder Angehörigen der Fakultät Stellungnahmen zur und Einsprüche gegen die Dissertation dem Promotionsausschuss schriftlich unterbreitet werden. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Dekan die Gründe für die Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Erteilt mehr als ein Gutachter die Note „non sufficit“ oder ist das Mittel der Einzelnoten (§ 11 Abs. 1 Satz 5) schlechter als 3,5, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation bleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei den Unterlagen der Fakultät.

(3) Werden Auflagen nach § 11 Abs. 4 Satz 2 erteilt, so hat der Bewerber diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Erstgutachter bestätigt dem Promotionsausschuss die Erfüllung der Auflagen.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation benennt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission. Ihr gehören an: der Dekan, alternativ der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Hochschullehrer, soweit diese Personen nicht als Gutachter im Verfahren tätig waren, in der Funktion des Vorsitzenden; die Gutachter; auf Vorschlag des Bewerbers zwei weitere prüfungsberechtigte Lehrpersonen, die in der Regel der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz angehören sollen. Ansonsten entscheidet auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers der Fakultätsrat über die Teilnahme von Personen, die nicht der Fakultät oder der Technischen Universität angehören. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und erbittet von ihren Mitgliedern die Mitwirkung am Verfahren. Diese kann nicht ohne triftige Gründe versagt werden.

(5) Für den Ausschluss und die Befangenheit prüfungsberechtigter Personen gelten die Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(7) Erst nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) zu nehmen.

(8) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen Dissertation (vgl. § 11 Abs. 3) oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

IV. Mündliche Prüfung

§ 13

Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum

(1) Der Dekan legt im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und dem Bewerber die Termine für die mündliche Prüfung fest. Der Bewerber ist schriftlich mindestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zu laden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Der Bewerber berichtet in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30 Minuten über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(3) An den Vortrag schließt sich eine etwa gleich lange öffentliche wissenschaftliche Aussprache an, bei der zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Fragerecht haben. Die wissenschaftliche Aussprache bezieht sich auf Grundlagen der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.

(4) An die Aussprache schließt sich ein – auf Wunsch des Bewerbers nicht öffentliches – Rigorosum an. Es erstreckt sich über zwei Themen, die nicht unmittelbar mit dem thematischen Gegenstand der Dissertation übereinstimmen dürfen. Im Verlauf des Rigorosums diskutiert der Bewerber die Themen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Das Rigorosum dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.

(5) Disputation und Rigorosum werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; dieser hat kein Stimmrecht. Nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Prüfung gerichtete Fragen hat der Vorsitzende zu beanstanden.

(6) Über den Verlauf von Disputation und Rigorosum ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag der mündlichen Prüfung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Disputation und des Rigorosums,
5. die einzelnen Noten für Vortrag, Disputation und Rigorosum sowie die ungerundete Gesamtnote der mündlichen Prüfung (vgl. § 14 Abs. 1).

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der Promotionsakte.

(7) Im Falle der Verhinderung eines Gutachters wird für ihn auf seinen Vorschlag hin durch die Prüfungskommission eine andere prüfungsberechtigte Person bestellt; für sie gilt § 12 Abs. 4 Satz 4.

§ 14

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der Prüfung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Die Prüfer erteilen jeweils eine Einzelnote für Vortrag und Aussprache (Disputation) sowie für das Rigorosum. Die Bewertung richtet sich nach der Benotungsskala gemäß § 11 Abs. 1. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten; für die Disputation sowie für das Rigorosum wird in gleicher Weise eine Teilnote gebildet.

(2) Ist eine der Teilnoten der mündlichen Prüfung schlechter als „rite“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann ihre Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens jedoch nach einem halben Jahr beantragt werden. Geschieht das nicht oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin versäumt oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftigen Grund von derselben zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Dekan unterbreitet die Angelegenheit unverzüglich der Prüfungskommission. Diese entscheidet darüber, ob ein neuer Termin anzuberaumen ist. Für dessen Festlegung gilt § 13 Abs. 1.

(5) Die Promotionsakte wird von der Prüfungskommission unverzüglich an den Promotionsausschuss zurückgegeben. Dieser informiert den Fakultätsrat über das abgeschlossene Verfahren.

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 15

Bewertung der Promotion

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe aus doppelter Note der Dissertation und einfacher Gesamtnote der mündlichen Prüfung (vgl. § 14 Abs. 1). Für die Gesamtnote gilt folgende Bewertung und Bezeichnung:

bis 0,50	= summa cum laude,
über 0,50 bis 1,50	= magna cum laude,
über 1,50 bis 2,50	= cum laude,
über 2,50 bis 3,50	= rite.

(3) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote sowie die Benotung von Dissertation und mündlicher Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt die Prüfungskommission dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise (vgl. Absatz 2) der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Wird diese Frist durch den Bewerber schuldhaft versäumt, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von
1. 100 gedruckten und gebundenen Exemplaren,
 2. sechs Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird bzw.
 3. 20 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 200 Exemplaren nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Universitätsbibliothek bestätigt dem Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare. Der Bewerber hat dem Promotionsausschuss eine Versicherung darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare der Dissertation inhaltlich der Originaldissertation entsprechen.
- (4) Für die Ausstellung der Urkunde (vgl. § 17) gilt die Ablieferungspflicht bereits dann als erfüllt, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Schriftenreihe oder des Verlages die Ablieferung der Pflichtexemplare ausreichend gesichert erscheint.
- (5) Der Promotionsausschuss kann die Frist aufgrund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.
- (6) Statt einer Veröffentlichung nach Absatz 2 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine Bereitstellung der Dissertation im Internet als Online-Version erlauben. Die Online-Version nach Satz 1 muss frei, kostenlos, unmittelbar und anonym zugänglich sein, in mindestens zwei allgemein verständlichen Formaten vorliegen, und es muss eine layout-getreue Wiedergabe der Dissertationsschrift auf verschiedenen Medien und Rechnerplattformen möglich sein. Ferner muss gewährleistet sein, dass die Online-Version mindestens 30 Jahre unter einer während dieses Zeitraums unveränderten Internetadresse (URL) aufbewahrt wird und dies in einer Weise erfolgt, die die inhaltliche Unveränderlichkeit der Online-Version sicherstellt. Neben der Bereitstellung in einer Online-Version sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich sechs gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zu übergeben.

§ 17

Übergabe der Urkunde, Titelführung

- (1) Der Dekan veranlasst auf der Grundlage des Beschlusses der Prüfungskommission die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, die Gesamtnote, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.
- (2) Der Dekan vollzieht die Promotion in feierlicher Form durch die Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 16 dieser Ordnung übergeben hat. Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss gestatten, dass der Kandidat den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides nach § 15 und vor Aushändigung der Urkunde führt.

§ 18

Einsichtrecht

Nach Bekanntgabe der Gesamtnote ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats beim Dekanat zu stellen. Der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 19

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder sonst im Verfahren eine schuldhafte Täuschung begangen oder versucht hat, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.
- (2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, so ist das Verfahren wie im Falle der Nichtannahme abzubrechen.

§ 20

Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann auf Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen erlangt worden ist. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Entzug des Doktorgrades regelt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktor-Prüfung geheilt.

§ 21

Rechtsbehelfe

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen die Nichteröffnung des Verfahrens, die Nichtannahme der Dissertation, die nicht ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung sowie sonstige belastende Entscheidungen beim Dekan innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Bewerber.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, unverzüglich den Promotionsausschuss über den Widerspruch zu informieren. Dieser entscheidet hierüber innerhalb von drei Monaten. Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung des Promotionsausschusses mit.

(3) Gegen den Entzug des Doktorgrades ist Widerspruch statthaft; Absatz 2 gilt entsprechend.

VIII. Ehrungen

§ 22

Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung außergewöhnlicher Leistungen auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie bei besonderen Verdiensten um die Entwicklung dieser Disziplin kann Grad und Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.pol. h.c.) verliehen werden (§ 27 Abs. 8 SächsHG).

(2) Die zu ehrende Persönlichkeit darf nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sein.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist schriftlich, unter der Angabe von Gründen, von der Mehrheit der Professoren der Fakultät zu stellen. Der Antrag ist an den Dekan zu richten, der ihn wiederum innerhalb angemessener Frist dem erweiterten Promotionsausschuss vorlegt. Diesem gehören alle Hochschullehrer der Fakultät an.

(4) Der erweiterte Promotionsausschuss bestellt zwei Professoren zur Begutachtung der Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. Die anderen im Fakultätsrat vertretenen Gruppen können Stellungnahmen abgeben.

(5) Die Gutachten sind dem erweiterten Promotionsausschuss vorzulegen. Jedes Mitglied kann innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme hierzu abgeben.

(6) Eine Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Senates der Technischen Universität Chemnitz.

(7) Die Verleihung der Ehrendoktorwürde wird in einem öffentlichen Verfahren vom Fakultätsrat vorgenommen. Sie ist in einer feierlichen Form (Laudatio) durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch den Dekan zu vollziehen.

§ 23

Jubiläen

(1) Die Fakultät kann die Wiederkehr des Jahrestages der Verleihung des Doktorgrades würdigen, wenn nach vieljähriger wissenschaftlicher Arbeit die Verdienste des zu Ehrenden um die Entwicklung des Wissenschaftsgebietes oder die enge Verknüpfung seiner Lebensarbeit mit der Technischen Universität Chemnitz das rechtfertigen.

(2) Über Zeitpunkt, Anlass und Form einer solchen Ehrung wird auf Vorschlag von mindestens drei Fakultätsmitgliedern durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit entschieden.

IX. Schlussbestimmung

§ 24

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

Die Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht.

Ein Bewerber, der von einem neu in die Fakultät berufenen Hochschullehrer vor diesem Zeitpunkt als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des § 4 Abs. 1 und 2 befreit, wenn er nachweist,

dass er die Voraussetzungen für eine juristische Promotion an der bisherigen Hochschule des neu berufenen Mitglieds erfüllt oder zu dem Zeitpunkt des Wechsels erfüllt hat.

Für Bewerber, die vor In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung von einem Fakultätsmitglied als Doktoranden angenommen wurden, finden die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 keine Anwendung. Die Betreuer teilen dem Dekanat unverzüglich Namen und weitere erforderliche Angaben zu diesen Bewerbern mit.

Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 7. Januar 2002 beschlossen und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 30. Juni 2003, Az.: 3-7841-11/46-3, genehmigt worden.

Chemnitz, den 14. Januar 2004

Der Dekan
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. J. Käschel